

DEUTSCHE POLIZEI

SEPTEMBER 2018 ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



Wie viel bleibt im Dunkeln?



Unser
Schutzpaket
für Polizei-
anwärter

Weil Sie immer alles geben,
geben wir auch immer **alles für Sie.**

Die SIGNAL IDUNA Gruppe bietet allen Beschäftigten der Polizei umfassenden und bedarfsgerechten Versicherungsschutz für die Zeit der Ausbildung und selbstverständlich auch danach. Durch den Spezialversicherer Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft (PVAG), ein Gemeinschaftsunternehmen der SIGNAL IDUNA und der Gewerkschaft der Polizei (GdP), verfügen wir über jahrzehntelange Erfahrung und kennen die Wünsche und den Bedarf der Polizistinnen und Polizisten besonders gut.

SIGNAL IDUNA Gruppe, Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst

Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund, Telefon 0231 135-2551, polizei-info@pvag.de, www.pvag.de

Ein Angebot der

PVAG Polizeiversicherungs-AG

Das Gemeinschaftsunternehmen
der GdP und der SIGNAL IDUNA Gruppe

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG



Foto: 360-beat/foto/Anns Knappe/ajpa

Das Motto der Vermögensabschöpfung lautet „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“. Mit „Vermögensabschöpfung“ im engeren Sinn werden daher alle Maßnahmen bezeichnet, die darauf abzielen, einer natürlichen oder juristischen Person das wegzunehmen, was sie durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangt hat“, erläutert Dr. Wiebke Reitemeier im DP-Interview. **Seite 11**

GdP-BUNDESLIGA-TIPPSPIEL



Foto: SIGNAL IDUNA

Der erste Spieltag ist bereits vorbei. Also ran an's Leder beziehungsweise an Laptop, Tablet oder Smartphone, registrieren und – vielleicht – gewinnen. Ab dieser Saison ist auf vielfachen Wunsch der Tippgemeinde der Punkte-Modus geändert worden. Ab sofort wird auch die richtige Tordifferenz bei richtiger Match-Tendenz des Tipps belohnt. **Seite 15**

KRIMINALITÄT



Foto: Sven Hoppe/ajpa

Auf „Steam“ können potenzielle Terroristen immer noch weitgehend unbeobachtet agieren. Unter Hundertausenden von Spielern, die jeden Tag allein Counter-Strike spielen, können sie sich leicht verbergen. Während der Games sind Text- und Voice-Chats möglich – eine ideale Plattform, sich kennenzulernen, betont DP-Autor Dr. Florian Hartleb die Wendung im Fall „München“. **Seite 32**

- 2 KURZ BERICHTET ++** Schweizer Polizeigewerkschafter zu Gast bei der GdP • Bundesschiedsgericht mit positiver Bilanz • GdP-Kolleginnen und -Kollegen erörtern Datenschutzfragen • BFA: Polizeiverwaltung auf künftige Zeiten vorbereiten
- 3 TERMIN** Motorradtreffen im Harz
- 4 TITEL/KRIMINALSTATISTIK** Zwischen Realität und Erfassung – Kriminalität als Politikum
- 11 VERMÖGENSABSCHÖPFUNG** „Es ist nur gerecht, wenn dem Täter das zu Unrecht Erlangte wieder weggenommen wird!“
- 15**  **BUNDESLIGA-TIPPSPIEL** Regeländerung belohnt richtige Tordifferenz – Attraktive Preise rund um die Heimspiele des BVB 09
-  **WM-TIPPSPIEL** „Zum Ende hin bin ich sogar sehr nervös geworden“
- 16 ARBEITSZEIT** DGB-Workshop: Expertenaustausch zu Belastungen durch Schichtarbeit
- 18** Modifizierter Vierteldienst „Drei-Viertel“
- 21 ARBEITSSCHUTZ** PTBS – Es kann jeden treffen
- 23 SOZIALES** Miese Stimmung am Nachmittag
- 25 BUNDESKONGRESS-TICKER +++** Delegierten gute Entscheidungsgrundlagen an die Hand gegeben
- 28 RECHT** Einführung von Ordnungswidrigkeiten in das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
- 30**  **INTERN** Welle der Anteilnahme und Solidarität
- 31 VOM FACH** Von Forensik bis Kripo-Praxis – Neue „KRIMINALPOLIZEI“ ab Mitte September
- 32 KRIMINALITÄT** Neue virtuelle und internationale Dimension im Fall „München“
- 36 TARIF** Endlich wird Leistung honoriert
- 38 SOMMERTOUR** EVG-Motorradtour stärkt gewerkschaftliche Bindungen
- 39 FORUM**
- 40 BÜCHER/IMPRESSUM**



Schweizer Polizeigewerkschafter zu Gast bei der GdP

Spitzenfunktionäre der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und des Verbands Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) haben sich Ende Juli in Berlin zu einem freundschaftlichen und konstruktiven Dialog in der GdP-Bundesgeschäftsstelle getroffen.

GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow und VSPB-Präsidentin Johanna Bundi Ryser erörterten die Lage der inneren Sicherheit im grenzenlosen Europa und die daraus ständig wachsenden Aufgaben für die Poli-

zeibesetzten beider Länder. Vor allem die hohen Belastungen für die Polizistinnen und Polizisten müssten bei den politisch Verantwortlichen immer wieder deutlich gemacht werden, um Verbesserungen im polizeilichen

Alltag zu erreichen, betonten Bundi und Malchow. Einen wichtigen Aspekt stellten hierbei die zunehmenden Aufgaben im Zusammenhang mit den Flüchtlingsströmen dar.

Regelmäßiger Gedankenaustausch wird fortgesetzt

Die GdP- und VSPB-Vertreter behandelten auch gewerkschaftliche Themen. Beide Seiten vereinbarten, die konstruktive Zusammenarbeit und den regelmäßigen Gedankenaustausch fortzusetzen.

Der VSPB versteht sich als Berufsverband für Polizistinnen und Polizisten und für das Personal, das bei den Polizeikörpern der Kantone, Gemeinden und des Bundes angestellt ist.

An dem Gespräch nahmen auch der Leiter des GdP-Büros Brüssel, Jörg Bruchmüller, und VSPB-Generalsekretär Max Hofmann teil. **wsd**



(v.l.): GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow, VSPB-Präsidentin Johanna Bundi Ryser, der Leiter des GdP-Büros Brüssel, Jörg Bruchmüller, und VSPB-Generalsekretär Max Hofmann. **Foto: Zielasko**

Bundesschiedsgericht mit positiver Bilanz

Nein, nein, das sei nicht die letzte Sitzung vor dem Bundeskongress, sagte der Vorsitzende des GdP-Bundesschiedsgerichts, Gerhart Remmet (Bildmitte) Mitte August dem Chronisten. Man treffe sich heute in der Berliner Bundesgeschäftsstelle, um sich auf den aktuellen Stand zu bringen. Noch im September liege ein Verfahren an, betonte er.

In einer ersten Bilanz stellten Remmet und sein Team, Vize Elisabeth Schulte und Beisitzer Professor Michael Knappe, fest, die Bildung des Gremiums vor gut dreieinhalb Jahren war eine richtige Entscheidung. Es gebe eine große Bandbreite von Satzungsfragen sowie Ordnungsfragen,



Foto: Zielasko

und das Verlangen nach verbindlichen Entscheidungen war in der Organisation groß. Das Bundesschiedsgericht ist Remmet zufolge die notwendige und folgerichtige Ergänzung des bis zur

Konstituierung des Gremiums allein zuständigen Bundeskontrollausschusses. Dessen guten Beschlüssen fehle jedoch die abschließende Klärungskompetenz. **mzo**



GdP-Kolleginnen und -Kollegen erörtern Datenschutzfragen

Ganz im Zeichen des Datenschutzes stand ein Treffen von Kolleginnen und Kollegen aus der bundesweiten GdP-Familie Mitte Juli in der Berliner GdP-Bundesgeschäftsstelle. Vordringlich wurde der sichere und datenschutzrechtlich einwandfreie Umgang mit Mitgliederdaten und E-Mail-Verteilern erörtert. Tipp: Mehr zum Thema GdP und Datenschutz unter dem Link:

<https://www.gdp.de/Datenschutz>. mzo



Foto: Zielasko

BFA: Polizeiverwaltung auf künftige Zeiten vorbereiten

Vor gut einem halben Jahr hat der GdP-Bundesfachausschuss Polizeiverwaltung sein aktuelles Positionspapier herausgegeben. Ende Juli traf sich ein Arbeitskreis des den sommerlichen Temperaturen trotzensen Gremiums in Berlin, um die Planungen für ein „Symposium Polizeiverwaltung“ voranzutreiben.

mzo



Foto: Zielasko

TERMIN

Motorradtreffen im Harz

Save the Date: Ein offenes Motorradtreffen steht für nicht organisierte Biker aus Polizei, Zoll und Justiz sowie deren Angehörigen vom 12. bis 14. Juli 2019 an. Geplant sind Ausfahrten in die nähere und weitere Umgebung wie den östlichen und westlichen Harz, ins Kyffhäuser und zum Grenzmuseum Duderstadt.

Abends werden in gemütlicher Atmosphäre Benzingespräche rund um das Bike geführt. Der Anmeldeschluss ist der **10. Oktober 2018**.

Interessierte Biker treffen sich in Sophienhof bei Nordhausen/Harz. Die Unterbringung erfolgt im Landgasthaus Brauner Hirsch in Sophienhof (Privatbrauerei). Es gibt Einzel- und Doppelzimmer mit Halbpension.

Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit IPA und Blue Knights statt. Eventuell anfallende Gewinne werden dem Kinderheim in Nordhausen gespendet.

Weitere Informationen unter der Telefonnummer: 0160-6654514 oder per E-Mail: detlefschoene@freenet.de.

Detlef Schöne



Foto: Schöne



Zwischen Realität und Erfassung – Kriminalität als Politikum

Von Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl



Foto: Zielasko

Anfang Mai – unmittelbar nach der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017 durch das Bundesinnenministerium – titelte „Tagesschau.de“: „Zahl der Straftaten sinkt deutlich“. Damit fand sich das Nachrichtenportal in guter Gesellschaft zu vielen weiteren Medien, die weniger Kriminalität in den Überschriften feierten, aber darauf verzichteten, dies an dieser Stelle auf „erfasste Delikte“ zu begrenzen. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) zeigte sich zufrieden und zog prompt die Schlussfolgerung: „Deutschland ist sicherer geworden“. Regierungspolitiker lobten ihre Politik der vergangenen Jahre und insbesondere die Neueinstellungen bei der Polizei – wengleich diese Beamtinnen und Beamten sich zum Teil noch als Anwärter im Studium befinden. Bei einem genaueren Blick auf die Statistik fällt unweigerlich auf, dass dieser historische Tiefstand registrierter Kriminalität seit der Wiedervereinigung vor allem auf einem Rückgang erfasster Diebstahlsdelikte und Wohnungseinbruchdiebstähle beruht. Die Kritik an der PKS als unvollständiges Abbild der Polizeiarbeit ist nicht neu: Das Thema beschäftigt seit vielen Jahren die Kriminologie. Der meiste Unmut findet sich vermutlich aber dort, wo die Statistik entsteht – bei der Polizei.

Die Erfassung von Straftaten basiert generell (wengleich deliktsabhängig) hauptsächlich auf dem Anzeigeverhalten der

Bürger; sind diese nun Opfer/Geschädigte und/oder Zeugen. Somit hängt die Erfassung von Kriminalität häufig von der Entscheidung ab, eine An-

zeige zu erstatten – oder eben nicht. Gründe für eine Anzeige können sein, dass man möchte, dass der Täter für das, was er getan hat, bestraft wird, in Zukunft keine ähnliche Straftat mehr begeht, man den Schaden von einer Versicherung ersetzt bekommt oder auch, die Straftat einfach in der PKS registriert wird. Diesem Willen stehen Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige entgegen. Die Überzeugung, dass der Täter entweder ohnehin nicht gefasst oder nicht bestraft wird, aber auch Mitleid oder Verständnis für den Täter, lassen Menschen Abstand von der Erstattung einer Anzeige nehmen. Ebenso die Einschätzung, der Schaden sei nicht relevant genug oder der Aufwand einer Anzeige stehe in keinem Verhältnis zur Tat, hält Geschädigte davon ab. Doch auch Angst kann ein Grund sein, warum Menschen nicht zur Polizei gehen, um an ihnen begangenes Unrecht verfolgen zu lassen. Dabei reicht die Angst vor dem Täter



über die Reaktionen des Umfeldes bis hin zu einer auf Misstrauen gegen den Staat basierenden Angst gegenüber der Polizei.

SYSTEMATIK UND SCHWÄCHEN

Jeder Polizist, der eine Anzeige schreibt, „bedient“ die PKS. Sobald diese aufgenommen und als Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben wurde, kann sie grundsätzlich schon mal den Weg in die Zählung finden. Daher bezeichnet man sie als Ausgangsstatistik. Bereits dies gilt als das größte Manko in der öffentlichen Debatte: Bei der PKS handelt es sich nicht um ein reales Abbild der Kriminalität, auch wenn die Überschriften im Mai dies indirekt suggerierten, sondern lediglich um das sogenannte Hellfeld. Taten, die nicht angezeigt wurden, fallen in das Dunkelfeld und werden folglich nicht bekannt. Doch die Verzerrungsfaktoren im Hellfeld sind genauso problematisch.

So sind Vergleiche mit Daten aus den letzten 25 Jahren, also seit der ersten gesamtdeutschen Erfassung, wenig aussagekräftig. Neben der tatsächlichen Änderung des Kriminalitätsaufkommens wird die Entwicklung unter anderem durch Änderungen im Anzeigeverhalten, der polizeilichen Kontrolle, des Strafrechts und in der statistischen Erfassung (Einführungen neuer Deliktsschlüssel beziehungsweise Umschlüsselung) beeinflusst. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat allein in den vergangenen zehn Jahren die Regeln zur Führung der PKS diverse Male geändert und angepasst, einige Quellen sprechen in diesem Kontext von sage und schreibe 245-mal. Was aufgrund von rechtlichen oder erfassungsstatistischen Gegebenheiten durchaus berechtigt gewesen sein kann, führt jedoch zu einer schlechten Vergleichbarkeit. Auch die erhobenen Bevölkerungsdaten des Zensus 2011 führte ab dem Berichtsjahr 2013 zu einer Abweichung im Vergleich zur Fortschreibung der Bevölkerungsdaten, womit die Tatverdächtigenbelastungszahl beziehungsweise die Opfergefährdungszahlen zu den Vorjahren nicht mehr vergleichbar sind. Dass nun ausgerechnet das Bundesinnenministerium selbst und entgegen den diesbezüglich in den Statistiken vermerkten Einschränkungen einen Ver-



DP-Autorin Prof. Dr. Dorothee Dienstbühl
Foto: privat

gleich zu Zahlen Anfang der 1990er-Jahre zieht, mutet abenteuerlich an. Erstaunlicherweise löste das jedoch wenig Befremden in den Medien aus, nichtdestotrotz wurde die PKS dann recht kritisch debattiert. Kriminologen und Polizisten sind sich einig: Die PKS hat nur einen eingeschränkten Aussagewert über die wirkliche Kriminalitätsbelastung in Deutschland. Dennoch ist sie Basis für kriminalpolitische, aber auch personalpolitische Entscheidungen.

KEIN NACHWEIS POLIZEILICHER ARBEIT

Gemeinhin wird die PKS auch als eine Art „Arbeitsnachweis“ der Polizei beziehungsweise für deren Ermittlungstätigkeit verstanden. Genau diese Sichtweise ist hochgradig problematisch. Denn die sogenannte Aufklärungsquote (AQ), die in ihrem Inhalt weit weniger taugt als der Name suggeriert, darf kein Maßstab für polizeiliche Arbeit sein. Mit dieser Quote werden die Fälle erfasst, in denen ein Tatverdächtiger namentlich bekannt geworden ist. Dazu bedarf es eines Anfangsverdachts im Sinne des Paragraphen 152 Strafprozessordnung (StPO), dieser kann allerdings recht vage sein.

Der nordrhein-westfälische Kriminalhauptkommissar und Kriminologe Dr. Frank Kawelovski sieht eine manipulative Verzerrung als Konsequenz aus dem Konstrukt der Aufklärungsquote. Er findet deutliche Worte: „Die viel zu unscharf gefassten Formulierungen der PKS-Richtlinien,

die eine Tat schon dann als aufgeklärt bezeichnen, wenn ‚nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem Tatverdächtigen die rechtmäßigen Personalien bekannt sind‘, sind für die Objektivität des Labgebildes fatal.“ Das Problem steckt laut Kawelovski im Begriff der ‚polizeilichen Ermittlungen‘: „Hier wird völlig offengehalten, welche Tiefe die Ermittlungen haben müssen. Wenn einem Tatverdächtigen nach einem gerichtsfest aufgeklärten Fall noch 20 weitere angelastet werden, weil sie sich zufällig in einem gewissen Zeitraum im selben Stadtbezirk ereignet haben, dann kann von einer objektiven Wiedergabe der Aufklärungssituation keine Rede mehr sein.“ Dieser Umstand verzerrt nachweislich die Tatverdächtigenstruktur in der PKS.

Kawelovski sieht diesen Umstand zweierlei Prämissen geschuldet: Erstens dem politisch umgesetzten Streben von Polizeibehörden, die AQ des letzten Jahres zu verbessern, was zuweilen einem regelrechten Wettbewerb gleichkommt, und zweitens der schnellen Umsetzung durch ein paar Klicks in der Erfassungsmaske. Beispielsweise werden bei häuslicher Gewalt, bei der den Polizeibeamten der Tatverdächtige regelmäßig bekannt ist, mehrere Straftatbestände in Tateinheit verwirklicht wie Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung oder Sachbeschädigung.

Nun soll nach den Statistikrichtlinien in solchen Fällen das schwerste Delikt erfasst werden. Da aber die Arbeitsbelastung, die auf die Dienststellen und den einzelnen Sachbearbeiter runtergebrochen wird, maßgeblich mit Vorgangszahlen gemessen und zudem eine möglichst hohe Aufklärungsquote angestrebt wird, kann die Versuchung für die Beamten groß sein, Vorgänge im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem entsprechend zu duplizieren. Während Kritiker dies als polizeiliches Fälschen der Statistik geißeln, ist es eigentlich nur die logische Konsequenz aus der Vorgabe, mit Zahlen und Standards den Polizeialltag messbar machen zu wollen.

VERZERRUNGEN

Doch nicht nur die Mehrfach-Subsumierung von Tatverdächtigen zu einer Tat verzerrt das Bild der PKS, auch die



absoluten Zahlen der Häufigkeiten entsprechen bei einer Anzeige nicht zwangsläufig der Realität. So werden durchaus mehrere zeitnahe Delikte eines (vorzugsweise unbekanntes) Täters statistisch zu einer Tat zusammengefasst, wodurch die Gesamtzahl an registrierten Straftaten geringer ausfällt, als sie tatsächlich ist.

Nicht zuletzt muss die Aussagekraft der PKS in Hinblick auf den Bearbeitungsstand und damit den zeitlichen Verzerrungsfaktor geprüft werden. Zum einen ist jeder Sachverhalt, der einer Strafanzeige zugrunde liegt, unterschiedlich komplex und ungleich aufwendig in der Ermittlungsarbeit. Zum anderen müssten auch Faktoren wie Krankheitsstand und die jeweilige Personalsituation in den einzelnen Bereichen berücksichtigt werden. So wurde beispielsweise

PKS 2017 gefunden haben. Dieser zeitliche Verzerrungsfaktor könnte sich dann in diesem Berichtsjahr mit einer Zunahme niederschlagen (sofern die Anzeigen nun bearbeitet werden können), obwohl die Tat bereits im Vorjahr als Anzeige erfasst wurde. Die Frage, ob die nun als historisch niedrig gefeierten Fallzahlen nicht auch aufgrund von Überlastung und Nichtbearbeitung derart niedrig ausfallen, steht somit im Raum und wäre für die einzelnen Bundesländer zu prüfen.

„MÖGLICHST VERZERRUNGSFREIES BILD DER ANGEZEIGTEN KRIMINALITÄT“

Auf eine Kleine Anfrage im niedersächsischen Landtag vom Juni antwortete das zuständige Innenministerium:

„Im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung ist es das Ziel, zu einem möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität zu gelangen.“ Neben dem Anzeigeverhalten und der damit verbundenen Aufnahme einer Straftat in die PKS unterliegt diese jedoch deliktsspezifischen Verzerrungsfaktoren.

Die Aussagekraft der PKS muss immer auf ihre methodischen Schwächen und generellen Grenzen bezogen betrachtet werden. Noch ist sie das umfassendste Instrument zur Kriminalitätserfassung, das zur Verfügung steht. Trends in der Kriminalitätsentwicklung lassen sich damit bei einigen Delikten relativ gut skizzieren. Bei sogenannten Versicherungsdelikten wie Wohnungseinbruchsdiebstählen (WED) ist die Anzeigebereitschaft generell höher als bei anderen Straftaten, weil die Versicherten die Meldung zur Anzeige bei den Versicherungsgesellschaften einreichen. Allerdings unterliegen Einschätzungen, wonach selbige deswegen zu nahezu 100 Prozent angezeigt werden, einem Denkfehler: Zum einen werden Versuche häufig nicht angezeigt, da ja „nichts passiert“ ist, zum anderen ist nicht jeder (umfassend) versichert.

Auch beim Ladendiebstahl könnte davon ausgegangen werden, dass diese Fälle von den Inhabern angezeigt würden. Dem ist nicht so. Durch Dunkelfeldstudien und durchgeführte Experimente kamen Kriminologen zu einer errechneten Dunkelzifferrelation von mindestens 1:9. Auch das scheint noch zu positiv geschätzt zu sein: Die „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ (FAS) wies unlängst auf eine Studie des Kölner Handelsforschungsinstituts EHI hin, die auf Basis von Inventurdifferenzen Fälle und Schäden durch Ladendiebstähle errechnete. Demnach kam es im Jahr 2016 in Deutschland nicht zu den in der PKS ausgewiesenen 378.448, sondern zu etwa 26 Millionen Ladendiebstählen jährlich, was eine Dunkelzifferrelation von circa 1:69 bedeuten würde. Weiterhin stellte das EHI einen Anstieg an Ladendiebstählen – trotz diverser Sicherungsmaßnahmen – bei gleichzeitigem Rückgang der Anzeigebereitschaft fest. Doch genau dieser Rückgang der angezeigten Fälle ist das, was deutlich mehr Verbreitung in den Medien und damit höhere Aufmerksamkeit fand.

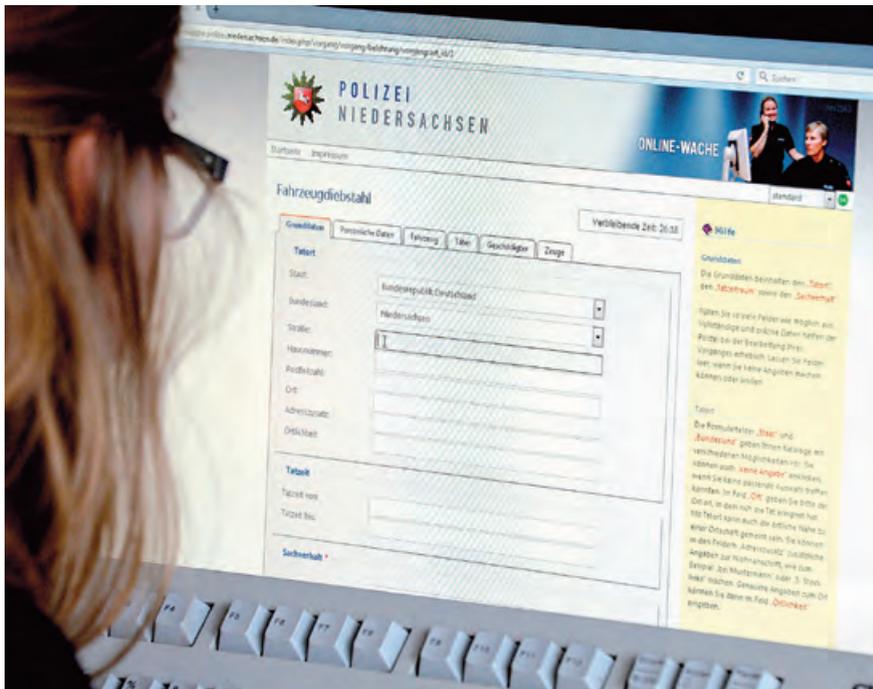


im Februar durch Medienberichte bekannt, dass das Landeskriminalamt (LKA) Berlin im vergangenen Jahr 55.000 Fälle aufgrund völliger Auslastung nicht bearbeiten konnte. Diese Fälle dürften damit aller Wahrscheinlichkeit auch keinen Eingang in die

Lorenz Caffier, Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns, bei der Vorstellung einer sogenannten Dunkelfeldstudie Anfang Dezember 2015. Ein Ergebnis: In dem Bundesland wird nur jede 14. Straftat angezeigt.

Foto: Jens Büttner/dpa





Sogenannte Online-Wachen gestalten die Hürden, bei der Polizei ein Delikt anzuzeigen, deutlich niedriger.

Foto: Holger Hollemann/dpa

ANZEIGEBEREITSCHAFT RELATIV GERING

Ein Deliktsbereich, der seit jeher hinsichtlich seiner statistischen Aussagekraft als schwierig gilt, ist der der Sexualstraftaten. Vergewaltigungen gelten in der Kriminologie als klassisches Delikt für Täter-Opfer-Beziehungen. Demnach besteht häufiger eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer als in vielen anderen Deliktsbereichen. Damit ist allerdings nicht zwangsläufig eine Paarbeziehung gemeint, auch Zufalls- und erst kürzlich geschlossene Bekanntschaften zum Täter werden von den Opfern häufig angegeben. Gerade diese Vorbeziehung ist ein Faktor, der die Anzeigebereitschaft relativ gering ausfallen lässt. Zwar hat sich die gesellschaftliche Debatte verändert: Wurden vor zwanzig Jahren die Opfer noch mehr selbst für einen Übergriff gegen sie verantwortlich gemacht (zum Beispiel aufgrund des Bekleidungsstils), hat dies abgenommen. Trotzdem haben die Opfer schwerer sexueller Übergriffe dennoch Scheu, eine Anzeige gegen den ihnen bekannten Täter zu stellen.

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen sehen sich die Opfer nach wie vor – und nicht selten – selbst in der Verantwortung für die Tat

oder können sie zumindest nicht ganz ausschließen (möglicherweise falsche Signale gesendet), zum anderen haben sie Angst vor den Folgen der Anzeige. Diese reicht von den Ermittlungen und damit verbundenen Befragungen der Polizei, oder, dass man ihnen nicht glaubt, über negative Reaktionen des Umfeldes bis zur Angst vor dem Täter. Einschätzungen zur Dunkelzifferrelation belaufen sich hier von 1:5 bis 1:30. Entsprechend müssen die Zahlen der PKS betrachtet werden.

2017 wurden 11.282 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung polizeilich erfasst, 2016 waren dies noch 7.919. Für diesen gravierenden Anstieg wurde rasch eine plausible Erklärung dargelegt: Im November 2016 wurde die Novellierung des Sexualstrafrechts nach dem Prinzip „Nein heißt Nein!“ umgesetzt, wodurch nun auch die Beleidigung auf sexueller Grundlage im Paragraph 177 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst wird. Eine weitere Ursache war nach Hintergrundartikeln gängiger Nachrichtenmedien auf die „MeToo-Kampagne“ zurückzuführen. Weil das Thema dadurch präsenter sei, würden Frauen sich gegen sexuelle Beleidigungen fortan verstärkt mit einer Anzeige wehren. Dies könnte in dem einen oder anderen Fall so sein. Um eine solche Aussage zu treffen, hätte die Antragstellerinnen der Anzeigen allerdings nach dem Mo-

tiv befragt und das entsprechend erfasst werden müssen. Denn realistisch muss gerade hier festgestellt werden, dass diese neuerfassten Beleidigungen nach Paragraph 177 StGB im Verhältnis zum tatsächlichen Aufkommen eher nicht zur Anzeige gebracht werden.

KOMPLEXER TATBESTAND

Es ist ein großer Unterschied, ob Frauen von erlebten Beleidigungen, Erniedrigungen oder sexuellen Übergriffen zum Teil Jahre später berichten, oder ob sie dann, wenn sie beispielsweise „lediglich“ verbal sexuell belästigt werden, wirklich zur Polizei gehen, um dort Anzeige zu erstatten, was gut und gern zwei bis drei Stunden in Anspruch nehmen kann. Insbesondere, wenn sich diese Anzeige gegen einen Unbekannten richtet, wird ein Großteil der Frauen, die eine Beleidigung erfahren haben, die seit 1. November 2016 in den Paragraph 177 StGB fällt, aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten auch weiterhin von einer Anzeige absehen.

Allerdings lassen sich die erfassten Delikte innerhalb des Paragraphen aufschlüsseln. Auch hier ist Vorsicht geboten: Die Berliner Juristin Prof. Dr. Tatjana Hörnle untersuchte die Angaben der PKS genauer. Dabei stellte sie fest, dass der Paragraph 177 StGB durch die Novellierung vom November 2016 zu einem recht komplexen Tatbestand geworden ist. Dies führe nicht nur zu einer anderen Zählweise, es könne für Polizeibeamte durchaus die korrekte Zuordnung von Lebenssachverhalten zu den sogenannten Straftatenschlüsseln erschweren, mit denen in der PKS Delikte erfasst werden. Hörnle vermutet, „dass die Kategorie „sexuelle Übergriffe“ (Straftatenschlüssel 111.600) teilweise als Auffangkategorie genutzt wurde, der Polizeibeamte auch Fälle zuordneten, die schon nach altem Recht strafbar gewesen wären.“ Allerdings sticht ein erfasster Wert ins Auge, nämlich die Vergewaltigung / Sexuelle Nötigung mit Todesfolge nach Paragraph 178 StGB: Diese stieg



von null erfassten Fällen 2016 auf elf in 2017. Nun könnte man sich auf die absolute Zahl Elf fokussieren und damit von der ewig geringen statistischen Wahrscheinlichkeit referieren, selbst Opfer einer solchen Tat zu werden. Doch der Vergleich zu den vorausgehenden Jahren weist für 2013 einen Fall, für 2014 bis einschließlich 2016 null erfasste Fälle dieser Art aus. Daher könnte man also auch diese massive Zunahme zum Anlass nehmen, sich mehr mit der Intensität von Straftaten zu befassen, als mit reinen Häufigkeiten, die ohnedies nur wenig Aussagekraft besitzen.

Dies alles sind nur einige Beispiele, die verdeutlichen, warum die PKS mit Mängeln behaftet ist und daher nur begrenzt Aufschluss über die Kriminalitätsrealität geben kann, auch wenn sie als „tatnächste Statistik“ gilt. Auf deren Basis kriminalpolitische Entscheidungen zu treffen, muss jedoch kritisch hinterfragt werden. Die PKS bleibt gleichwohl ein Hilfsmittel, um zumindest ansatzweise Erkenntnisse über Häufigkeit, Formen und Entwicklungstendenzen zu gewinnen. Ergänzend dazu erstellen Bund und Länder Lagedarstellungen zu spezifischen Kriminalitätsformen und nutzen Erkenntnisse aus diversen Dunkelfeldstudien. Kriminalitätsrelevante Entwicklungen können somit besser erkannt und entsprechende Maßnahmen und Strategien optimal angepasst werden.

Weil derartige Lagebilder deutlich mehr Aussagekraft besitzen, wünschen sich Kriminologen und auch die Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) wieder einen Sicherheitsbericht. GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow betont, es sei wichtig, die wirkliche Kriminalitätsbelastung in Deutschland zu ermitteln, also auch Straftaten, die nicht angezeigt werden, sowie Vandalismus-Schäden und Bagatelldelikte.

BERICHT ZUR SICHERHEIT IN DEUTSCHLAND

Diesen Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) gab es in der Vergangenheit bereits. Um einen umfassenden Überblick über Entwicklung, Strukturen und Ursachen des Kriminalitätsgeschehens zu geben, wurde 2001 der erste PSB gemeinsam vom Bundesministerium

„ Zu der Hell- und Dunkelfeldtheorie, das ist ein Totschlagsargument. Da können Sie immer Stimmungslagen machen, indem Sie sagen, nicht jede Straftat wird zur Anzeige gebracht. (...) Das ist der Blick in die Glaskugel. Das ist doch überhaupt nicht belastbar. Belastbar ist das, was statistisch erfasst wird. (...) Was einige glauben, meinen und hätte und sein können, ist nicht belegt. Und führt am Ende auch dazu, dass eine Verunsicherung entsteht. Natürlich ist es so, dass wenn ich in einem Kriminalitätsbereich ein Hellfeld mache, ich dann automatisch, zum Beispiel bei Rauschgift, das ist ja ein Kontrolldelikt, ein höheres Straftatenaufkommen habe. Aber das ist etwas Systemimmanentes. “

Holger Stahlknecht, Vorsitzender der Innenministerkonferenz (IMK) und Ressortchef in Sachsen-Anhalt, am 8. Mai 2018 in der Berliner Bundespressekonferenz auf die Frage einer Journalistin nach der Differenz von Hell- und Dunkelfeldzahlen.

der Justiz und vom Bundesministerium des Innern herausgegeben, der zweite folgte 2006. Beide Berichte stellen ein breites Spektrum der Kriminalität in Deutschland sowohl deskriptiv als auch analytisch dar. Der maßgeblich von Wissenschaftlern erarbeitete Bericht beschränkt sich nicht auf die isolierte Darstellung von Zahlen aus der PKS, den Strafrechtspflegestatistiken oder einer wenig aussagekräftigen Verlaufsstatistik. Stattdessen wurden erfasste Zahlen der PKS in den Kontext wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse, wie aus Dunkelfeldbefragungen gewonnen, gestellt und analysiert.

Eine dadurch breit gefächerte Bestandsaufnahme zeichnet ein differenzierteres Bild der nationalen Kriminalitätslage, als dies allein auf Basis der PKS möglich ist. Nach Veröffentlichung des zweiten PSB folgte bislang kein weiterer mehr. Möglicherweise wird die Arbeits- und die durch die Einbeziehung externer Wissen-

schaftler entstehende Kostenbelastung als zu hoch für eine dauerhafte und regelmäßige Publikation dieser Art betrachtet. Auch hinsichtlich der Aktualität müssen bei einem solchen Umfang Abstriche gemacht werden. Allerdings lassen sich bei einer zeitlich engeren Taktung solcher Berichte diverse bereits erhobene Befunde verwenden.

Die Vorteile eines jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre erscheinenden Sicherheitsberichts liegen auf der Hand: In solchen könnten Straftaten behandelt werden, die nicht angezeigt, dennoch aber bemerkt oder durch Dunkelfeldstudien untersucht wurden. Auch die angesprochenen Entwicklungen in Hinblick auf die Intensität, gerade bei Gewalt- und Sexualstraftaten ließe sich viel differenzierter analysieren. Was hinter einzelnen Zahlen der PKS steckt, und welche Entwicklungen man draus schließen kann – oder eben nicht –, all das könnte in solchen Berichten aufgearbeitet werden. Auch entstandene Schäden, nicht nur bei Vermögensdelikten, sondern zum Beispiel durch Vandalismus, könnten dargestellt werden, genauso wie sogenannte Bagatelldelikte. Und gerade Angstthemen wie No-Go-Areas, Kriminalität durch arabischstämmige Familienclans oder Bedrohung durch extremistische Gefährder könnten gezielt aufgegriffen und systematisch behandelt werden.

Ein solcher Bericht, der öffentlich zugänglich ist, könnte nicht zuletzt das Vertrauen der Bürger in den Staat und des ihnen im Grundgesetz verbürgten Schutzes auf Unversehrtheit wieder ein Stück weit aufbauen. Tatsächlich ist das gerade aktuell notwendig. Denn die Wahrnehmungen hinsichtlich der obersten Pflicht eines Staates gemäß Senecas Grundsatzes „Servare cives maior est virtus patriae patri“ (Der Schutz der Bevölkerung ist der Landesväter höchste Pflicht) wurde in den vergangenen Jahren erschüttert. Nicht nur durch den Terroranschlag an der Berliner Gedächtniskirche oder den massenhaften Übergriffen an Silvester 2015/16. Diesen könnte man viele vereitelte Terroranschläge und das polizeiliche Aufgebot der folgenden Silvesternächte entgegenhalten. Es geht vielmehr um eine veränderte Wahrnehmung alltäglicher Kriminalität, Beobachtungen der Behandlung derer durch Politik und Justiz und die interaktive Verbreitung



all dessen, die mehr und mehr auf sozialen Netzwerken stattfindet.

VERÄNDERTE SICHERHEITSLAGE: MEHR ALS NUR EIN GEFÜHL

Mit einer Gesellschaft verbindet man – aus soziologischer Sicht – ständigen Wandel. Es gibt keinen Stillstand, sondern fortdauernde Entwicklungen. Entsprechend dürfen und müssen wir annehmen, dass sich auch Sicherheit und Kriminalität immer wieder verändern. Und es sind gerade negative Veränderungen der letzten Jahre, die nicht nur in den Medien dargestellt, sondern die auch als solche von den Menschen wahrgenommen werden. Und selten ging das Empfinden von Sicherheit und Angst in der Bevölkerung so weit auseinander, wie gegenwärtig. Und dies liegt an völlig gegensätzlichen Botschaften, die national kursieren. Aber wirft man einen Blick auf bestimmte Formen empfundener Unsicherheit, bekommt man ein präziseres Gefühl für etwaige Entwicklungen.

Beispielsweise sind Gewalttaten in Schulen seit Jahren ein Thema in Deutschland. Dabei geht es weit weniger um grausame, dafür aber – statistisch betrachtete – Ausnahmefälle wie Amokläufe oder das Tötungsdelikt von Lünen im Januar dieses Jahres. Vielmehr geht es um eine Wahrnehmung der Veränderung von alltäglicher Gewalt an einem Ort des Lernens und Miteinander, die Lehrer, Eltern und vor allem Schüler, häufig also Kinder, direkt betrifft und beunruhigt. Dies lässt sich nicht mit Statistiken vollständig abbilden, denn diese verraten relativ wenig über bestehende Strukturen und vor allem über die Motive der Täter.

Eine weitere Belastung, die in den vergangenen Jahren stärker geworden ist, zeigt sich für Menschen mit jüdischem Glauben beziehungsweise israelischer Herkunft. Deutschland erlebt seit Jahren eine sowohl statistisch, stärker jedoch noch im persönlichen Empfinden der Betroffenen wahrgenommene Judenfeindlichkeit, die nicht selten in Gewalt umschlägt und dazu führt, dass Glaubenssymboliken oder Landeskennzeichen wie die israelische Flagge vielerorts in Deutschland zu einer konkreten Gefährdung führen.

Ein anderes Phänomen, das schon länger ein Problem ist, sind Personenmehrheiten, die Streitigkeiten in den öffentlichen Raum auslagern und wenig Respekt für den Staat und seine Exekutive zeigen. Berichte von Massenschlägereien „ethnisch abgeschotteter Gruppen“ (also Clans), die die Polizei nur mit entsprechendem Aufgebot und bei

sichtbare und aufwändige Sicherheitsmaßnahmen aus. Dies suggeriert die Gegenwärtigkeit von Gewalt, aber auch die der ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Schwere Gewalt und Kriminalität sind somit ständig im Bewusstsein der Menschen. Und nicht nur in den Medien und über soziale Netzwerke erfahren Menschen von Gewalt und Kriminalität, sondern auch im persönlichen Nahraum, weil



Rängeleien wie beim Eishockey führen meist zu Strafen, im Alltag werden geringere Körperverletzungsdelikte oft nicht angezeigt. Foto: nordphoto/Engler/dpa

wenig nennenswerten Konsequenzen für die Verursacher und Beteiligten regeln muss, tauchen vermehrt in Nachrichtenmedien auf. In Nordrhein-Westfalen führte unter anderem dieses Auftreten besagter Gruppen nun zu einem Projekt zur systematischen Aufarbeitung dieser Clanstrukturen. Fakt ist: Die Mehrheit der Bevölkerung meidet – wenn möglich – jene Gebiete, in denen sich Großfamilien angesiedelt haben.

AUFWÄNDIGE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Allerdings zeigen sich die Veränderungen in der nationalen Sicherheitskultur für jeden bemerkbar: Kein Weihnachtsmarkt, kein Fußballspiel und insgesamt kein mehr oder weniger großes Ereignis kommt noch ohne

eigene Erfahrungen gemacht werden, auch an öffentlichen Plätzen, an denen man sich weniger sicher fühlt und sie deswegen vermehrt meidet.

Das Gefühl der Verunsicherung und die Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden, führen dazu, dass Menschen bestimmte Plätze und Gegenden in ihrer Umgebung und insbesondere in den Abendstunden nur mit Angstgefühlen aufsuchen. Dem muss wirksam begegnet werden, eine Verharmlosung dieser Angst führt zu einem Vertrauensverlust in den Staat, die Justiz und nicht zuletzt die Polizei.

PKS GEGEN REALE ÄNGSTE

Wer beispielsweise die PKS bei der Angst von Frauen vor Überfällen und sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen im öffentlichen Raum als Beweis des Gegenteils anführen will, ist weder überzeugend noch im Recht, da die Statistik nun mal kein zuverlässiges Abbild der Realität darstellt. Und doch



wurde die PKS von dem einen oder anderen Kriminologen und auch der Politik der wahrnehmbaren Verunsicherung der Menschen in Deutschland, die sich in Umfragen widerspiegelt, als Faktenlage entgegengehalten. Die empfundene Unsicherheit mit diesem in der Aussagekraft doch eingeschränkten Zählwerk als Einbildung zu geißeln, kann allerdings nicht der richtige Weg sein, um das Vertrauen in

gegeben quartalsweise und vergleichend für die letzten drei Jahre die Entwicklungen aufbereitet hat, bietet in der Darstellung der Daten neben diversen Verzerrungsfaktoren in der Erfassung allerhand Spielraum zur Interpretation – für jedes politische Lager. Gerade bei derart brisanten Themen wäre mehr Genauigkeit in der Darstellung der Daten (zum Beispiel Ergänzung von lediglich prozentualen

FAZIT

Die Forderung nach einer „robusten Polizei“, bislang stichprobenartige Auswertung der Polizeipresse (neben diversen Nachrichtenmedien), Krankenstände in der Polizei und die nach wie vor nicht systematisch erhobenen Messerangriffe gegen Polizeibeamte, führen die Erfolgsmeldungen nach Veröffentlichung der PKS 2017 und dem postulierten „sichersten Deutschland, dass es jemals gab“ ad absurdum. Es ist eine politische Entscheidung, ob man die Kriminalitätsrealität so gut wie möglich abbilden möchte – oder eben nicht. Die Dunkelfeldproblematik ist gravierend genug, entsprechend entbehrlich sind vermeidbare Ungenauigkeiten im Hellfeld. Und ohne den notwendigen Kontext und ergänzende Erläuterungen bleibt es bei einer wenig aussagekräftigen Kriminalstatistik und damit immensem Interpretationsspielraum für alle, die die Zahlen für ihre Zwecke interpretieren möchten.

Doch nicht nur die PKS als Element politischer Wahlkämpfe ist zweckentfremdet. Auch das Verhältnis Polizei und PKS ist – gelinde ausgedrückt – suboptimal, trotzdem aber durchaus nachvollziehbar. Seitens der Ministerien Quotierungen vorgeben zu wollen, die die Polizei erreichen soll, ist schlichtweg Unsinn und verkennt völlig die Dimension und Grundlage polizeilicher Arbeit. Die Beamten leisten deutlich mehr, als den Zahlen der PKS zu entnehmen ist. Entsprechend fatal ist es, den Erfolg ihrer Arbeit an einem Konstrukt wie der Aufklärungsquote messen zu wollen. Vielmehr fördern solche Zahlenspiele schlimmstenfalls einen sicherlich nicht gewünschten Berufsethos, der nur noch wenig mit dem eines engagierten Polizeibeamten gemein haben würde.

Sowohl Politiker, Journalisten und auch Kriminologen sind angehalten, seriös mit den Daten und ihrer tatsächlichen Aussagekraft umzugehen. Die Arbeit der Polizei lässt sich nicht an diesen Zahlen und noch weniger mit der mehr als streitbaren Aufklärungsquote messen. Versteifen sich Verantwortliche dennoch darauf, damit politische Erfolge zu dokumentieren, riskieren sie einen gravierenden Vertrauensverlust der Menschen in die Polizei und damit in den Staat.



die Sicherheit wiederaufzubauen. Dass es diese Angst gibt und sie sich auf ein neues Niveau entwickelt hat, zeigen nicht nur stichprobenartige Umfragen in unregelmäßigen Abständen. Denn diesen werden wiederum solche entgegengehalten, die das exakte Gegenteil herausgefunden haben wollen. Vielmehr zeigen sie sich vor allem im vermehrten Erwerb von CS-Gas und Schreckschusswaffen und in der Nachfrage von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen jedweder Art, insbesondere für Frauen, sowie im umfangreichen Angebot entsprechender Literatur.

Immer dann, wenn Versicherungen für einen Schaden eintreten, werden selbstverständlich bei der Polizei Anzeigen erstattet. Foto: Paul Zinken/dpa

Angaben durch absolute Zahlen) wünschenswert.

Gerade der Anstieg der registrierten Gewaltkriminalität durch Jugendliche und Kinder wirkt alarmierend und bedarf wirksamer Konzepte, um gegenzusteuern. Dieses Problem als solches zu erfassen und zu thematisieren, ist ein erster Schritt. Ursachenanalysen und darauf abgestimmte Interventionen müssen dann folgen. Eine klare Sprache fördert zudem das Empfinden von Handlungsfähigkeit. Anstatt sich also hinter Zahlen zu verstecken, wäre es für das gegenwärtige gesellschaftliche Klima deutlich vorteilhafter, die Kriminalität in Deutschland aufarbeitend darzustellen – weder beschönigend, noch taktierend, noch dramatisierend.

INTERPRETATIONSSPIELRÄUME VERENGEN

Probleme und Kriminalität im Zusammenhang mit bestimmten Stadtgebieten oder im Kontext der Flüchtlingskrise, Zuwanderung und Migration müssen näher untersucht werden. Das Lagebild der „Kriminalität im Kontext Zuwanderung“, das vom BKA heraus-



„Es ist nur gerecht, wenn dem Täter das zu Unrecht Erlangte wieder weggenommen wird!“

Zum 1. Juli 2017 sind die Vorschriften zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung grundlegend geändert worden. Seither ist Vermögensabschöpfung ein Thema wie nie zuvor. Über die Inhalte dieser neuen Vorschriften und deren praktische Umsetzung sprach DEUTSCHE POLIZEI mit Dr. Wiebke Reitemeier, Oberstaatsanwältin und Leiterin einer Abteilung für Vermögensabschöpfung und Betäubungsmittelstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Stade.

DEUTSCHE POLIZEI (DP): Frau Dr. Reitemeier, was genau bedeutet Vermögensabschöpfung eigentlich?

Dr. Wiebke Reitemeier: Das Motto der Vermögensabschöpfung lautet „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“ Mit Vermögensabschöpfung im engeren Sinn werden daher alle Maßnahmen bezeichnet, die darauf abzielen, einer natürlichen oder juristischen Person das wegzunehmen, was sie durch oder für eine rechtswidrige Tat erlangt hat. Kann das Erlangte nicht mehr im Originalzustand weggenommen werden, wird ein Betrag bestimmt, der dem Wert des zu Unrecht Erlangten entspricht und den der Täter dann an den Staat zahlen muss.

Das zu Unrecht Erlangte wird also originär oder dem Wert nach durch das Gericht eingezogen. Vermögensabschöpfung meint daher zum einen die gerichtliche Anordnung der Einziehung des Erlangten oder des Wertes des Erlangten, zum anderen auch Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten, durch die die spätere Vollstreckung einer gerichtlichen Einziehungsanordnung abgesichert wird.

Am einfachsten erklärt sich das anhand eines Beispiels: Ein Drogenhändler verkauft ein Kilogramm Marihuana. Durch den Verkauf erlangt er einen Erlös. Diesen soll er nicht behalten. Im Zuge vermögensabschöpfender Maßnahmen wird daher zunächst ermittelt, welchen Erlös der Drogenhändler erlangt hat. In dem Beispielsfall sind das schätzungsweise vielleicht circa 6.000 Euro. Da genau die Geldscheine, die der Käufer dem Dealer übergeben hat, selten im Originalzustand aufgefunden werden,

wird der Drogenhändler zur Zahlung von Wertersatz in Höhe von 6.000 Euro verurteilt. Zur Sicherung der Vollstreckung der gerichtlichen Einziehungsentscheidung können vorab vorläufige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei werden in Vollziehung eines gerichtlichen Vermögensarrestes andere – legale – Vermögenswerte des Täters bis zur Höhe des Taterlangten gesichert, also zum Beispiel ein Konto, Bargeld oder ein Auto. Diese Vermögenswerte werden später für die Vollstreckung der Wertersatzeinziehung verwertet.

DP: Darf der Staat das auf diese Weise vereinnahmte Geld behalten?

Dr. Reitemeier: Ja, aber nur in bestimmten Fallkonstellationen. Bei Straftaten zum Nachteil der Allgemeinheit wie dem Handel mit Betäubungsmitteln darf der Staat das Geld behalten. Anders ist es jedoch bei Straftaten zum Nachteil von Verletzten. In diesen Fällen dient der vom Täter gezahlte Wertersatzbetrag grundsätzlich der Entschädigung der Verletzten.

Wenn beispielsweise ein Dieb in ein Wohnhaus einbricht und eine Kamera und Bargeld in Höhe von 500 Euro stiehlt, und wird die Kamera im Zuge der Ermittlungen wieder aufgefunden und an den Verletzten zurückgegeben, dann ist das schon die erste vermögensabschöpfende Maßnahme. Als zweite wird der Dieb in Höhe der weiterhin erlangten 500 Euro zu Wertersatz verurteilt. Diesen Betrag zahlt er zunächst an die Vollstreckungsbehörde, das ist in der Regel die Staatsanwaltschaft, in Juugendsachen das Jugendgericht. Die Vollstreckungsbehörde muss nun ein



COP®

1 Macronic®
USB Akku-Taschenlampe Sniper 3.3
Art.-Nr. MT-THH0063
Leuchtweite: bis zu 205 m
Inklusive Akku.



1000 Lumen

AKTIONSPREIS**
€ 79,90
statt 99,99*



AKTIONSPREIS**
€ 39,90
statt 54,99***

2 Umhängetasche COP® MB7
Art.-Nr. 2000075
Material: 100 % Polyester
Links- oder Rechtshänder

AKTIONSPREIS**
€ 39,90
statt 59,99***

3 Umhängetasche COP® MB7 POLIZEI
Art.-Nr. 2000075-P
+ 1 Stk. Nicht-Reflex Folie
POLIZEI, klein.

* kann nur von Behörden / Einrichtungen / Personen mit entsprechender Legitimierung erworben werden!

4 SAFARILAND® 576
GLS™ PRO-FIT™
7TS Gürtelholster
Art.-Nr. SL576-283CO-411-50
Mit der patentierten GLS™-Sicherung (Grip Locking System).
Mit Ausschnitt am Korn.
für Rechts- oder Linkshänder
z.B. für H&K P2000/P30/SFP9, Walther P99/P99Q/PPQ



AKTIONSPREIS**
€ 49,90
statt 65,99*



AKTIONSPREIS**
€ 159,90
statt 199,99*



5 CANNAE PH Rucksack mit Helmhalterung CANPHALL-S
Größe: 57 x 42 x 16 cm
Material: 500D Cordura® Nylon
Gewicht: 2 kg

6 Under Armour®
Tactical T-Shirt

Art.-Nr. UA12796395-Gr. (schwarz)
Art.-Nr. UA12796390-Gr. (oliv)
Farben: schwarz, oliv
Größen: S - 3XL
Material: 91% Polyester, 9% Elasthan



AKTIONSPREIS**
€ 59,90
statt 85,99*



7 Einsatzstiefel Original S.W.A.T.® 1150 EN
Art.-Nr. 811150EN-Größe
Größen: EU 38 - 48

ORIGINAL S.W.A.T.®

AKTIONSPREIS**
€ 99,90
statt 149,99*

8 Einsatzstiefel Original S.W.A.T.® 1152 Side Zip
Art.-Nr. 811152-Größe
Größen: EU 40 - 47

AKTIONSPREIS**
€ 99,90
statt 129,99*



ORIGINAL S.W.A.T.®

Schnelleinstieg durch YKK
Seitenreißverschluss.

* Frühere unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. ** ehemaliger Verkäuferpreis
** Angebote / Aktionspreis gültig vom 20. August bis 31. Oktober 2018



DP-Autorin Dr. jur. Wiebke Reitemeier, Jahrgang 1974, geboren in Göttingen. 1993 bis 1998 Jura-Studium mit anschließender Promotion an der Georg-August-Universität Göttingen, 2000 bis 2002 Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig. Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stade und Leiterin einer Abteilung für Vermögensabschöpfung und Betäubungsmittelstrafsachen.

Foto: privat

Entschädigungsverfahren durchführen und den Verletzten förmlich über die Vollstreckung informieren. Meldet der Verletzte seinen Anspruch auf Entschädigung an, wird der vom Dieb gezahlte Wertersatzbetrag an diesen ausgekehrt. Meldet der Verletzte seinen Entschädigungsanspruch hingegen nicht oder nicht ordnungsgemäß an, darf der Staat das vereinnahmte Geld behalten.

DP: Warum ist Vermögensabschöpfung jetzt nach der Gesetzesreform auf einmal so wichtig geworden?

Dr. Reitemeier: Eine gesetzliche Regelung zur Vermögensabschöpfung gibt es schon seit 1975, doch wurden diese Vorschriften aus verschiedenen Gründen nicht konsequent angewendet. Durch die Gesetzesreform, die primär der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient, sind nun die bisherigen Ermessensspielräume eingeschränkt worden, vermögensabschöpfende Maßnahmen sind jetzt grundsätzlich in jedem Strafverfahren zwingend zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen, sofern hiervon nicht ausnahmsweise abgesehen wird. Staatsanwaltschaften und Gerichte sind dabei auf die Zuarbeit der Polizei angewiesen: Die Einziehung des durch oder für die Tat Erlangten kann nur dann beantragt und angeordnet werden, wenn die Polizei die hierfür

notwendigen Erkenntnisse ermittelt.

DP: Welche Ermittlungen sind denn erforderlich, damit die Einziehung des Erlangten erfolgen kann?

Dr. Reitemeier: Das hängt davon ab, welcher Einziehungstatbestand im Einzelfall in Betracht kommt. Ebenso wie es ganz verschiedene Straftatbestände gibt, sieht das Gesetz in den Paragrafen 73 ff. Strafgesetzbuch auch ganz unterschiedliche Einziehungstatbestände vor. Die Vorschriften regeln die Einziehung beim Täter oder Teilnehmer, die Einziehung bei einem Dritten, der durch das Handeln des Täters

nau zu ermitteln, sonst kann später die Benachrichtigung nicht ordnungsgemäß zugestellt werden. Insbesondere in Betrugsfällen muss zudem aufgrund der neuen Vorschrift des Paragraphen 73d Strafgesetzbuch (StGB) auch noch ermittelt werden, ob der Betrogene an dem betrügerisch abgeschlossenen Vertrag festhalten oder diesen anfechten, also rückabwickeln will. Die größten praktischen Schwierigkeiten liegen aber bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten. So muss zum Beispiel in Verfahren wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls für jeden einzelnen gestohlenen Gegenstand, der nicht



Polizeieinsatz gegen eine arabische Großfamilie im Berliner Stadtteil Neukölln.
Foto: Gregor Fischer/dpa

einen Vorteil erlangt oder auf den der Täter das zunächst Erlangte verschoben hat, sowie die Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft.

In den meisten Verfahren ist – wie in den genannten Drogen- oder Diebstahlsfällen – die Einziehung von Wertersatz beim Täter zu prüfen. In solchen Fällen muss ermittelt werden, was genau erlangt wurde, welchen Wert das Erlangte hatte, und wo es verblieben ist. Sofern es – wie beim Diebstahl – einen Verletzten gibt, muss weiterhin ermittelt werden, ob dessen Anspruch bereits erloschen ist, ob also der Dieb den Bestohlenen bereits entschädigt hat.

Wegen des Entschädigungsverfahrens ist es wichtig, den Verletzten ge-

wiederaufgefunden werden kann, der Wert ermittelt werden. Das ist unheimlich aufwändig, auch wenn man den Wert unter Umständen schätzen darf.

DP: Das klingt alles ziemlich kompliziert. Ist Vermögensabschöpfung eine Aufgabe für Spezialisten?

Dr. Reitemeier: Vermögensabschöpfung ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine „Säule der Kriminalitätsbekämpfung“. Der Anwendungsbereich vermögensabschöpfender Maßnahmen ist enorm, denn abgesehen von Rohheits-, Sexual- und Straßenverkehrsdelikten erlangt der Täter durch oder für die Tat zumeist auch irgendeinen abzuschöpfenden wirtschaftlichen Vorteil. Die wenigen Spezialisten, die es gegenwärtig gibt, werden diese Aufgabe auf gar keinen Fall allein leisten können!

Vermögensabschöpfende Maßnah-



VERMÖGENSABSCHÖPFUNG

Für die Ermittlungspraxis mit Formulierungshilfen,
Fallbeispielen und Schemata

Von **Wiebke Reitemeier**.



1. Auflage 2018

Umfang: 320 Seiten

Format: DIN A 5, Broschur

Preis: 32,00 € [D]

ISBN 978-3-8011-0807-6

VDP e book

Format: EPUB, Mobipocket

Preis: 24,99 € [D]

Unter Berücksichtigung des zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung richtet sich die Autorin mit diesem Buch vorrangig an die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft („Ermittler“), die in der Pflicht stehen, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an, zielgerichtete und effektive Ermittlungen zum Taterlangten aufzunehmen.

Inhaltlich legt sie dabei den Schwerpunkt deshalb auf die materiell-rechtlichen Vorschriften der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB). Soweit es für die praktische Arbeit der Ermittler erforderlich ist, geht sie auch auf den gesamten weiteren Verfahrensablauf von den vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b ff. StPO) über die Hauptverhandlung bis hin zum Vollstreckungs- und Entschädigungsverfahren (§§ 459g ff. StPO) ein.

Mit über 30 Schemata, die die jeweiligen theoretischen Erläuterungen veranschaulichen sowie mit mehr als 100 Fallbeispielen und zahlreichen Formulierungsvorschlägen für Anträge, Begründungen und Musterschreiben bietet diese Darstellung ihren Lesern zudem wertvolle Hilfestellung für die tägliche Ermittlungspraxis.



DIE AUTORIN

Dr. Wiebke Reitemeier, Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stade im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Seit über 8 Jahren leitet sie dort eine Abteilung für Vermögensabschöpfung und Betäubungsmittelstrafsachen.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

men müssen so schnell wie möglich zum Repertoire eines jeden Ermittlers gehören, auch wenn es bis dahin noch ein sehr weiter Weg ist. Deutlich wird dies zum Beispiel an den vorgenannten Fällen des Wohnungseinbruchsdiebstahls, denn die Spezialisten können ja nun kaum in jedem dieser Verfahren den Wert des Erlangten ermitteln. Deutlich wird dies aber auch am Beispiel der sogenannten Geldfahndung: Gerichtlich ausgeurteilte Wertersatzbeträge dürfen jetzt zur Fahndung ausgeschrieben werden, das heißt, in den polizeilichen Fahndungssystemen wird hinterlegt, dass eine bestimmte Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person einen Anspruch auf Zahlung eines Wertersatzbetrages hat. Wenn diese Person angetroffen wird, muss geprüft werden, ob der zur Fahndung ausgeschriebene Geldbetrag vollstreckt werden kann. Wenn beispielsweise Bargeld aufgefunden wird, muss dieses vorläufig gesichert werden.



Sichergestellte Luxusautos auf dem Parkplatz des Hamburger Polizeipräsidiums. Foto: Ulrich Perrey/dpa



Vermögensabschöpfung, Dr. Wiebke Reitemeier, VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, 1. Auflage 2018, 319 Seiten, 32 Euro, ISBN 978-3-8011-0807

DP: Wer in der polizeilichen Arbeit wird diese Geldfahndung umsetzen?

Dr. Reitemeier: Das sind nicht die Spezialisten, sondern die Beamten, die Streife fahren oder normale Durchsuchungsmaßnahmen durchführen und dann zufällig eine Person antreffen, gegen die ein Geldbe-

trag zur Fahndung ausgeschrieben ist. Diese sind es auch, die im Zuge ihrer Maßnahmen sogenannte Vermögenswerte unklarer Herkunft auffinden – also beispielsweise hohe Bargeldbeträge – und dann spontan entscheiden müssen, ob und auf welcher Rechtsgrundlage sie diese Vermögenswerte gegebenenfalls vorläufig sichern und welche strafprozessualen Maßnahmen ad hoc zu veranlassen sind.

DP: Sie sagten eben, von vermögensabschöpfenden Maßnahmen könne auch abgesehen werden. In welchen Fällen geschieht dies?

Dr. Reitemeier: Da ist vieles noch im Fluss. Das Gesetz nennt in Paragraph 421 Abs. 1 Strafprozessordnung drei Gründe, unter denen die Gerichte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen können: Erstens, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat, wobei die Wertgrenze bei maximal 150 Euro liegen dürfte. Zweitens, wenn die Einziehungsentscheidung mit einem unangemessenen Aufwand verbunden ist und drittens, wenn die Einziehungsentscheidung die Entscheidung über die weiteren Rechtsfolgen unangemessen erschweren würde. Die Staatsanwaltschaft ist aber nicht an diese drei Gründe gebunden, sondern kann ihr Ermessen frei ausüben.

Der Sinn und Zweck der Vermögensabschöpfung, also „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“, ist abzuwägen gegen die Umstände des Einzelfalls, die

für ein Absehen von der Einziehung sprechen mögen. Teilweise wird ein unangemessener Aufwand angenommen, wenn das Erlangte einen Wert von unter 500 Euro hat. Teilweise wird argumentiert, dass es einer Einziehungsentscheidung nicht bedarf, wenn der Verletzte selbst in der Lage ist, seine Ansprüche durchzusetzen. Das soll dann insbesondere auch für Verfahren gelten, in denen staatliche Institutionen geschädigt sind, also zum Beispiel in Fällen des Leistungsbetrugs oder der Steuerhinterziehung.

Mich überzeugt diese Argumentation allerdings nicht: Die Strafverfolgungsbehörden können die Einziehung des zu Unrecht Erlangten – sofern erforderlich – mit ganz anderem Nachdruck vollstrecken, es geht hier immerhin um öffentliche Kassen. Sofern der Täter freiwillig Zahlungen an die jeweilige Behörde leistet, bedarf es dieses strafprozessualen Nachdrucks natürlich nicht, dann kann die Wertersatzzahlung zunächst gestundet werden. Wird der Schaden beglichen, ist die Vollstreckung des eingezogenen Betrages ohnehin gesetzlich ausgeschlossen, weil der Täter nicht doppelt in Anspruch genommen werden darf.

DP: Lohnt es sich nach Ihrer Erfahrung, derart viel Energie auf die Abschöpfung des zu Unrecht Erlangten zu verwenden?

Dr. Reitemeier: Ja, auf jeden Fall! Wenn ein Straftäter durch oder für eine Straftat etwas erlangt hat, ist er zu Unrecht bereichert. Es ist nur gerecht, dass ihm das zu Unrecht Erlangte wieder weggenommen wird!

DP: Danke für das Gespräch.

Anzeige

THOMAS BROCKHAUS
Automobile und mehr

Wir liefern Fahrzeuge fast aller Fabrikate mit **TOP RABATTEN**. Inzahlungnahme möglich.

Informieren Sie sich!

Telefon: (02207) 76 77

www.fahrzeugkauf.com



Regeländerung belohnt richtige Tordifferenz – Attraktive Preise rund um die Heimspiele des BVB 09

Hallo, hallo – WE-Meldung! Liebe Tipperinnen und Tipper, und – vor allem – liebe Kolleginnen und Kollegen, die sich noch nicht auf die Jagd nach attraktiven Heimspieltickets für die schwarz-gelben Fußball-Kicker aus dem Kohlenpott begeben haben: Wer den Dortmunder Hexenkessel auf tollen Plätzen erleben möchte, sollte sich schnellstens beim GdP-Bundesliga-Tippspiel auf gdp.de anmelden. Der erste Spieltag ist bereits vorbei und mit dem Erscheinen dieser Ausgabe steht auch schon gleich der zweite an. Also ran an's Leder beziehungsweise an Laptop, Tablet oder Smartphone, registrieren und – vielleicht – gewinnen. Ab dieser Saison ist auf vielfachen Wunsch der Tippgemeinde der Punkte-Modus geändert worden. Ab sofort wird auch die richtige Tordifferenz bei richtiger Match-Tendenz des Tipps belohnt.

Ein Beispiel: Am ersten Spieltag trafen die Dortmunder Borussen auf RasenBallSport Leipzig. Wir gehen jetzt – also bei Redaktionsschluss dieser DP-Ausgabe Mitte August – von einem erfolgreichen Aufgalopp der unter einem neuen Trainer startenden Schwarz-Gelben aus, die die sicherlich energiegeladenen Sachsen knapp 2:1 besiegt werden:

- Mein Tipp war 1:0 -> ich bekomme 2 Punkte
- Mein Tipp war 2:0 -> ich bekomme 1 Punkt
- Mein Tipp war 2:1 -> ich bekomme 3 Punkte

Mein Tipp war 1:0, und ich hatte sogar den Joker auf dieses Spiel gesetzt.

Unter dem Strich bekomme ich für diesen Tipp wegen des richtigen Siegers und der richtigen Tordifferenz 4 Punkte (2 Punkte für Sieger und Differenz, die sich dank des Jokers verdoppeln).

Wer aber auf die Leipziger wettete, die in der vergangenen Saison nach guter Leistung und in einen spannenden Spiel drei Auswärtspunkte einheimen konnten, würde dieses Mal leer ausgehen.

Die Preise sind auch in dieser Saison attraktiv: Der beste Einzeltipper je Spieltag kann sich nach seinem Tipp-Triumph über den Besuch des jeweils nächsten Bundesliga-Heimspiels von Borussia Dortmund freuen – selbstverständlich zusammen mit einer Begleitperson.

Gewinner der letzten beiden Spiel-

tage der Saison 2018/2019 erhalten eine entsprechende Option auf die ersten beiden BVB-Heimspiele der kommenden Spielzeit 2019/2020.

Gesamtpreise am Ende der Saison

Auf den Tippspiel-Gesamtsieger, der nach dem letzten Bundesliga-Spieltag der Saison die Gesamtrangliste anführt, wartet ein exklusives Fußball-Wochenende: VIP-Tickets für den Gewinner und eine Begleitperson für ein Bundesligaspiel von Borussia Dortmund in der Saison 2019/2020 inklusive der Anreise und einer Übernachtung.

Auf die Gruppe mit den besten Tippern der gesamten Saison wartet ebenfalls ein rundum-sorglos-Fußball-Paket: ein VIP-Ticket für ein Spiel der Saison 2019/2020 je Gruppenmitglied, Anreise und eine Übernachtung inklusive. Auch hier führt die Reise zu einem Heimspiel der „09er“ im Dortmunder SIGNAL IDUNA PARK.

Der beste Einzeltipper und das beste Tipp-Team der vergangenen Saison erleben – so der Plan – Ende Oktober ihr verdientes VIP-Wochenende rund um das Match Borussia Dortmund gegen Hertha BSC. Auch der GdP-Bundesvorsitzende hat sein Dabeisein signalisiert. Wir werden berichten ... **mzo**

 **WM-TIPPSPIEL**

„Zum Ende hin bin ich sogar sehr nervös geworden“

In der August-Ausgabe „DEUTSCHE POLIZEI“ (DP) berichteten wir bereits kurz über die Sieger des GdP-Fußball-WM-Tippspiels. Wie Tipp-Champion „fmrenniNeuss“ alias Franz Michael Rennefeld die anderen rund 700 Mitstreiterinnen und Mitstreiter auf Distanz gehalten hat, erläutert der 63-jährige gelernte Koch und examinierter Rettungssanitäter im Gespräch mit DP. Auf ihn warten nun zwei VIP-Heim-Tickets für ein BVB-Champions-League-Gruppenspiel der Saison 18/19. DP wünscht ihm und den anderen neun Siegern viel Vergnügen mit ihren Fußball- und Sachpreisen.

DP: Was war Ihre Tippstrategie: akribische Analyse, Bauchgefühl, Kaffeesatz, Würfel, oder etwas ganz anderes?

Franz Michael Rennefeld: Die Gruppenphase habe ich, zwar nicht akribisch, aber immerhin doch analysiert.

Insgesamt habe ich strategisch, durchsetzt mit Bauchgefühl, gedacht.

DP: Sind Sie nervös geworden, als sich das Tippspiel dem Finale näherte?

Rennefeld: Zum Ende hin bin ich so-

gar sehr nervös geworden. Ich dachte immer, bloß jetzt nur keinen Fehler machen.

DP: Ohne Fußball zu mögen, hätten Sie ja wahrscheinlich nicht mitgetippt, für welche Mannschaft schlägt denn Ihr Fußballherz?

Rennefeld: So genau kann ich Ihnen das gar nicht beantworten. Auf jeden Fall gehören die beiden Borussen-Clubs zu meinen engsten Favoriten – also Mönchengladbach und unter Jürgen Klopp auch die Dortmunder. (Hinw. d. Red.: Ex-Trainer des BVB und heute im Diensten des englischen



Premier League-Teams FC Liverpool). Der FC und die Fortuna aus Köln sind ebenfalls Mannschaften, deren Saisonverlauf ich Woche für Woche genau verfolge. Und schließlich auch der neue Erstligist aus Düsseldorf. Bei dessen Eröffnungsspiel gegen Augsburg werde ich dann ja im Fortuna-Stadion dabei gewesen sein.

DP: Ist Fußball auch Bestandteil Ihrer Freizeit, also aktiv oder ehrenamtlich?

Rennefeld: Na ja, Bestandteil meiner Freizeit schon, aber normalerweise eher vor dem Fernseher.

DP: Schon mal ein Champions-League-Spiel live miterlebt?

Rennefeld: Leider noch nie, aber dafür schon einige Bundesliga-Spiele beim FC Köln, auch beim BVB. zwei Europa-League-Spiele bei Borussia Mönchengladbach, ein Länderspiel und einige Drittliga-Spiele bei Fortuna Köln.

DP: Sind Sie auch beim GdP-Bundesligatippspiel dabei? Wenn ja, hatten Sie

dort schon einmal einen Erfolg erzielt?

Rennefeld: Nein, bisher kannte ich das Tippspiel tatsächlich nicht. Werde es mir aber bestimmt für diese Saison vornehmen. Und wenn ich nicht von dem Tippspiel zur WM gehört hätte, dann hätte ich ja was verpasst, was im Nachhinein sehr schade gewesen wäre.

DP: Das stimmt. Wenn die DP-September-Ausgabe erscheint, hat die Bundesliga begonnen: Wer wird denn Deutscher Meister, wer steigt ab?

Rennefeld: Leider muss ich als Niederrheiner sagen, Meister wird wieder Bayern München. In der Bundesliga gibt es halt ein Ungleichgewicht. Da sind die reichen Bayern und 17 andere Mannschaften. Zum Abstieg kann ich mich nur schwer äußern. Ich hoffe, dass Düsseldorf die Saison überlebt und kein Punktlieferant wird. Des Weiteren könnten Wolfsburg, Freiburg, aber auch Mainz dazu gehören.

DP: Vielen Dank für das Gespräch und viel Spaß beim VIP-Champions-League-

Heimspiel im Dortmunder SIGNAL IDUNA PARK.

Das Gespräch führte DP-Redakteur Michael Zielasko.

Zur Person:

Franz Michael Rennefeld wechselte in früheren Arbeitsjahren vom hauptamtlichen Rettungsdienst in Neuss in den Fahrdienst der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Er stieg aus der ÖTV aus und in die GdP ein. „31 Jahre war ich Cheffahrer im Landesdienst und fuhr die drei Regierungssprecher von Johannes Rau sowie unter anderen noch die Minister Peer Steinbrück, Dr. Reinhard Rauball, Jochen Dieckmann, Roswitha Müller-Piepenkötter, Dr. Norbert Walter-Borjans und zum guten Schluss Lutz Lienenkämper.“ Über 16 Jahre gehörte der mit Tipper-Glück und Fußball-Sachverstand ausgestattete Kollege dem Personalrat in der Staatskanzlei an und war dort auch stellvertretender Vorsitzender im örtlichen sowie im Gesamtpersonalrat.

ARBEITSZEIT

DGB-Workshop: Expertenaustausch zu Belastungen durch Schichtarbeit

Nicht nur für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist das Thema Arbeitszeit von hoher Relevanz, auch für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Ende Juni lud der Dachverband zu einem Expertinnen- und Expertenworkshop mit dem Titel „Schicht- und Wechselschichtdienst im öffentlichen Dienst und bei der Bahn“ ein. Die GdP stellte neben Zoll- und Justizbeamten den Großteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

In einem kurzen Input wurde auf die besonderen Belastungen, denen Schichtdienstleistende ausgesetzt sind, hingewiesen. Schichtarbeit beeinträchtigt die Gesundheit und das Sozialleben, weil sie nicht im Einklang mit dem biologischen und dem gesellschaftlichen Rhythmus ist. Nach einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin steigt das Unfallrisiko in der Schichtarbeit und in den einzelnen Schichten. Im Vergleich von Früh- und Nachtschicht erhöht es sich beispielsweise um 30,6 Prozent in der Nachtschicht. Und eine weitere Studie der Hans Böckler Stiftung, die 2017 Beschäftigte der IG Metall befragt

hat, gibt an, dass nur 35 Prozent der Beschäftigten mit Schichtarbeit zufrieden mit ihrer Arbeitszeit sind, im Gegensatz zu 54 Prozent der Beschäftigten, die nicht im Schichtdienst eingesetzt sind.

Schichtdienst im Alter

Dennoch ist Polizeiarbeit ohne Schichtdienste nicht realisierbar. Deshalb wurde in Workshops diskutiert, was eine gute Gestaltung der Schichtarbeit ausmacht. Schnell wurde deutlich, dass die Wahrnehmung der Belastungen und die Ansprüche an den Dienstplan sehr stark vom Dienstalter abhängen. Während jüngeren Kolle-

ginnen und Kollegen die Anzahl der Dienste weniger zu schaffen machen und der finanzielle Ausgleich wichtiger ist, legen lebensältere Kolleginnen und Kollegen ein stärkeres Gewicht auf einen angemessenen Freizeitausgleich und weniger Dienste. Hier kann man schon fast von einem Generationenkonflikt sprechen, und es wird schwierig, bei der Dienstplangestaltung alle zu berücksichtigen.

In einer Diskussionsrunde wurden Mindeststandards für den Schichtdienst in einer Wunschliste gesammelt. Viele spiegeln die Beschluss- und Debatte in der GdP wider: so die Forderung nach einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden für Schichtdienstleistende, die Erhöhung, Dynamisierung und Vereinheitlichung von Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ) und der Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten. Oder allgemein eine personelle Ausstattung,





Das relevante Thema Arbeitszeit erörterten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des DGB-Workshops.

Foto: Henriette Schwarz

die die Belastungen für den einzelnen verringert und nicht noch verschärft. Ziel muss es sein, diese Forderungen

mit dem DGB durchzusetzen. Dabei sollte sich nicht nur auf die öD-Gewerkschaften konzentriert werden, die

Belastungen durch Schichtarbeit sind auch in anderen Bereichen gegeben.

Gudrun Hoffmann

Anzeige

NIE WIEDER EINEN SCHUSS IN DIE DUNKELHEIT ABGEBEN

DIE AUF EINER WAFFE MONTIERBAREN STRAHLER TLR-7® & TLR-8®

- NIEDRIGES PROFIL 500 LUMEN LAMPEN MIT BEIDHÄNDIGEM DRUCKSCHALTERBETRIEB
- SICHERE MONTAGE AUF EINEM BREITEN SPEKTRUM GROBER UND KOMPAKTER HANDFEUERWAFEN
- TLR-8 MIT ROTEM LASER FÜR RICHTIGES ZIELEN

© 2018 Streamlight Inc.

 **STREAMLIGHT®**
STREAMLIGHT.COM



Modifizierter Vierteldienst „Drei-Viertel“

4-Dienstgruppenschichtmodell als strukturierter Mitarbeiterpool

Von Polizeioberkommissar Udo Volkmann

In einem Betrieb, der an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr Kundendienst leistet, kann das Personal den Funktionsbesetzungsplan mit einer abgesprochenen Anzahl von Arbeitsgruppen verrichten.

Rahmenbedingungen des Schichtdienstmanagements

Anlass für die Neugestaltung des Wechselschichtdienstes waren Empfehlungen aus der Arbeitszeitrichtlinie der Europäischen Union (EAZR 2003/88/EG), um Gesundheit und Sicherheit des Personals nach einheitlichen Standards zu gewährleisten.

Für die Wechselschichtbeschäftigten innerhalb der Polizei Nordrhein-Westfalen sind bestimmte Grundregeln in der internen Arbeitszeitverordnung niedergeschrieben (AZVOPol NRW vom 5. Mai 2017). Zwischen den ursprünglichen Empfehlungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie und der daraus folgenden internen Arbeitszeitverordnung der Polizei NRW gibt es abweichende Beschlüsse. Was soll daran gesünder sein, dass die Arbeitszeitmassierung Dienst an sieben

selnd hat eine vierte Dienstgruppe jeweils geregeltes Wachfrei.

Die 168 Wochenstunden, die im Kundendienst je Kalenderwoche an den sieben Kalendertagen mit täglich je drei Arbeitszeiträumen (Früh-, Spät- und Nachtschicht) zu leisten sind, führen zu wöchentlich 21 Arbeitsschichten im Funktionsbesetzungsplan. Umgerechnet hat jede der vier Dienstgruppen in der Grundbesetzung eine durchschnittliche 5-Tage-Woche mit 42 IST-Wochenstunden und einer deckungsnahen tariflichen Soll-Arbeitszeit.

Schichtartwechsel alle drei Kalendertage

Der Plan sortiert jede der gleichwertigen vier Dienstgruppen innerhalb eines Turnus von zwölf Kalendertagen, abwechselnd zu einer bestimmten Grundbesetzung mit je drei vorwärts roulierenden Schichtarten im Früh-,

Beispielsweise führt die Grundbesetzung in einem Vergleichszeitraum von zwölf Kalenderwochen im Drittdienst zu 28 Nachtdiensten je Dienstgruppe und im Vierteldienst zu je 21 Nachtdiensten je Dienstgruppe. Nach drei Nachtdiensten verteilt sich im modifizierten Vierteldienst „Drei-Viertel“, alle neun Kalendertage, die Grundbesetzung auf die nächste folgende Dienstgruppe.

Langer Wechsel, durch die Option flexibler Verfügungsdienste

Das geregelte, dreitägige Wachfrei im Anschluss an den Nachtdienst kann mit flexibler Arbeitszeit gestaltet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen erst am Morgen des „freien“ Tages von der Nachtschicht nach Hause. Um an aufeinanderfolgenden Kalendertagen die Schichtplanfolge Nachtdienst-Wachfrei-Frühdienst zu vermeiden, kann individueller variabler Verfügungsdienst geleistet werden. Die flexible Arbeitszeitgestaltung

| Vierteldienst ¾ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 1. Kalenderwoche | | | | | | | 2. Kalenderwoche | | | | | | 3. Kalenderwoche | | | | | | | | |
| | MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO | MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO | MO | DI | MI | DO | FR | SA | SO |
| A | F | F | F | S | S | S | N | N | N | LAP | LAP | LAP | F | F | F | S | S | S | N | N | N |
| B | LAP | LAP | LAP | F | F | F | S | S | S | N | N | N | LAP | LAP | LAP | F | F | F | S | S | S |
| C | N | N | N | LAP | LAP | LAP | F | F | F | S | S | S | N | N | N | LAP | LAP | LAP | F | F | F |
| D | S | S | S | N | N | N | LAP | LAP | LAP | F | F | F | S | S | S | N | N | N | LAP | LAP | LAP |

Quelle: Volkmann

statt nur an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen zulässt oder dass vier Nachtdienste statt nur drei aufeinanderfolgen können?

Alternatives Schichtmodell mit vier gleichwertigen Gruppen

Das 4-Dienstgruppenschichtmodell „Drei-Viertel“ ist nicht identisch mit dem früheren, klassischen Vierteldienstmodell „Wasserwerk“! Die Betriebszeit im Früh-, Spät- und Nachtdienst wird arbeitstäglich mit drei Dienstgruppen abgedeckt. Abwech-

Spät-, Nacht- und Verfügungsdienst. Der vorwärts roulierende Schichtwechsel (Früh-Spät-Nacht) verlängert im Durchschnitt die Erholungsphasen zwischen den Arbeitsschichten. Der schnelle Schichtartwechsel, nach drei gleichen Schichten, dient dem Gesundheitsmanagement.

Drei Nachtdienste im 4-Dienstgruppenschichtmodell

Die Anzahl der Nachtdienste je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter vermindert sich proportional mit mehreren Dienst-

gewährleistet für die wöchentliche Ruhezeit, im Bezugszeitraum von 14 Tagen, eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden. (Mindestens einmal 35 Stunden Pause)

Kein kurzer Wechsel, durch geregelte Gruppenrotation

Für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Funktionsbesetzungsplan in der Nachtschicht eingesetzt waren, ist das geregelte Wachfrei im Anschluss des Nacht-



dienstes gesetzt. Die Arbeitszeitrichtlinie schreibt allen neuen Schichtmodellen pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden vor.

Im 4-Dienstgruppenschichtmodell „Drei-Viertel“ umgeht die Rotation aller vier Dienstgruppen den systemimmanenten, personalintensiven Kurzwechsel beim Schichtartwechsel von Nachtdienst auf den unmittelbar folgenden Frühdienst. Stattdessen folgt für die Nachtdienstgruppe das geregelte, dreitägige Wachfrei, so dass die 11-Stunden-Ruhephase eingehalten wird. Eine andere Dienstgruppe folgt in der Grundbesetzung für den Frühdienst.

Funktionsbesetzungsplan verhindert Arbeitszeitmassierung

Um eine Arbeitszeitmassierung innerhalb der Grundbesetzung der Dienstgruppe zu vermeiden, kann der Funktionsbesetzungsplan auf individuell nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Arbeitstage je Kalenderwoche gestaltet werden. Die Grundbesetzung jeder Dienstgruppe führt, in der Turnuswiederholung im 12-Wochenrhythmus, zu durchschnittlich 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

5-Tage-Woche im Vierteldienst

Durch die drei Tage, an denen im Schichtrhythmus abwechselnd für jede Dienstgruppe Verfügungsdienste außerhalb der Grundbesetzung planbar sind, kann je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die Kalenderwoche auf 5 Arbeitstage und 2 Tage für Individualdienstfrei verteilt werden. Im 4-Dienstgruppenschichtmodell „Drei-Viertel“ muss keiner, bei der Schichtfolge von drei Früh-, Spät- und Nachtdiensten, an neun aufeinanderfolgenden Schichttagen beziehungsweise sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen der Kalenderwoche Dienste leisten.

Strukturierter Mitarbeiterpool durch optionale Verfügungsdienste

An jedem Kalendertag befindet sich eine der vier Dienstgruppen im Wachfrei. Abwechselnd hat jede Dienstgruppe alle neun Tage, im Anschluss an die Schichtart des Nachtdienstes, drei planbare Verfügungstage. Über die Grundbesetzung hinaus führt der Funktionsbesetzungsplan zur flexiblen

Arbeitszeitgestaltung.

Grundbesetzung durch vier Dienstgruppen

Bei Dienststellen mit dauerhaft festen Dienstgruppen sind die beruflichen und persönlichen Eigenschaften

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander vertraut. Im Gegenteil dazu erfüllt, bei Dienststellen mit einem unstrukturierteren Mitarbeiterpool, die zufällige Teamzusammensetzung lediglich den Zweck, den Funktionsbesetzungsplan zu erfüllen – ohne Einfluss auf Kooperationsbereitschaft und Arbeitseffizienz.

Anzeige



Seminar für Ermittlungsbehörden „Geldspielgeräte“

Manipulationsprävention ist eine der wichtigsten Aufgaben bei der Entwicklung von Geldspielgeräten. Trotz der sichersten Gerätetechnik, die die Produkte aus dem Hause Gauselmann bieten, gibt es immer wieder Versuche von Kriminellen, die Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Was früher mit grober Gewalt zu tun hatte, wird heute in einer gut organisierten Manipulationsszene mit Hightechgeräten ausgeübt.

Mit der Professionalisierung der Täter ist auch der polizeiliche Bedarf nach Informationen stetig gestiegen. Wir unterstützen dies gerne und bieten:

- **Schulungen für Polizei-, Ordnungs- und Finanzbehörden**
- **Unterstützung bei Ermittlungen**
- **Erstellung von Gutachten**

Um kriminellen Machenschaften entgegenzuwirken, ist die Zusammenarbeit mit den Behörden eine unserer wichtigsten Aufgaben. Aus diesem Grund bieten wir unsere Unterstützung und alle Schulungsmaßnahmen kostenlos an.

In diesen Schulungen vermitteln wir nicht nur unser Wissen zu Manipulationen, sondern informieren auch über die wichtigsten Eckdaten der Spielverordnung und der neuen Technischen Richtlinie 5.0, die ab 11. November 2018 in Kraft tritt und alle im Markt aufgestellten Geldspielgeräte betrifft. Wir bringen den wichtigen Umgang mit Geldspielgeräten näher.

Durch eine flexible Gestaltungsmöglichkeit der Inhaltsschwerpunkte wird diese Schulung nicht nur für Polizeibehörden, sondern ebenso für Finanzbehörden und auch Ordnungsämter interessant.

Ansprechpartner:
Rüdiger Schink
Fax +49 5741 273-8925
RSchink@gauselmann.de

adp Gauselmann GmbH
Paul-Gauselmann-Str. 1
32312 Lübbecke
www.adp-gauselmann.de



| Optionale, variable Verfügungsdienste, innerhalb des dreitägigen Wachfrei beim 4-Dienstgruppenschichtmodell „Drei-Viertel“ | | |
|--|---------------|-------------|
| Wachfrei 1 | Wachfrei 2 | Wachfrei 3 |
| / | Frühdienst | Frühdienst |
| / | Spät-/Lapper | Lapper-Spät |
| Nacht/ Lapper | Nacht-/Lapper | / |

Lapper: überlappende Dienste.

Quelle: Volkmann

zungsplan leisten. An den drei Verfügungstagen jeder Dienstgruppe können auch Gruppenangelegenheiten vorgeplant werden.

Einerseits führt dies für jeden Einzelnen zur durchschnittlichen tariflichen Wochen-Arbeitszeit und andererseits erhöhen sich die Anteile für variables Individualdienstfrei. Diese Variante der flexiblen

Führungsfunktionen für vier Dienstgruppen

Vier gleichwertige Dienstgruppen, deren Personal fest zugewiesen sind, werden durch Dienstgruppenleiter und Wachdienstführer geleitet.

Planbare Verfügungsstage für Gruppenangelegenheiten

Verfügungsdienste können in bestimmten Zeitfenstern die Grundbesetzung unterstützen. Darüber hinaus können Anlässe wie Urlaub, Wochenfeiertage, Facharztkonsultationen, Aus- und Fortbildung, Dienstsport, Gerichtstermine oder Einsätze aus besonderem Anlass organisiert werden, ohne die Grundbesetzung zu belasten.

Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung durch variable Verfügungsdienste

Einerseits ist die Grundbesetzung nach der belastungsbezogenen Kräfteverteilung als auch die tarifliche Arbeitszeit vereinbar. Andererseits sind Gestaltungsmöglichkeiten sowohl für Gruppenangelegenheiten als auch für Individualdienstfrei möglich.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch variables Individualdienstfrei

Optional können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl innerhalb des dreitägigen Wachfrei, mit variablen Verfügungsdiensten in bestimmten Zeitfenstern, als auch außerhalb der Grundbesetzung bei den drei anderen Dienstgruppen im

Funktionsbesetzungsplan verwendet werden. Verfügungsdienste mit flexibler Arbeitszeitgestaltung ermöglichen Individualdienstfrei.

Fazit: Vier Gruppen für täglich drei Schichten – so geht’s!

Das 4-Dienstgruppenschichtmodell „Drei-Viertel“ ist eine Symbiose. Einerseits baut diese Alternative auf das 3-Dienstgruppenschichtmodell „Duisburg-Rheinhausen“, in der Schichtfolge 3-3-3, auf. Andererseits handelt es sich um eine Modifizierung des 5-Dienstgruppenschichtmodell „Köln-Porz“, aufbauend auf das Grundmodell „Niederrhein“.

Vier gleichwertige Dienstgruppen haben einen vollkontinuierlichen Funktionsbesetzungsplan, der mit schnellem Schichtartwechsel alle drei Kalendertage vorwärts rouliert. Proportional sind bei vier Dienstgruppen weniger Nachtdienste zu leisten. Drei der vier Dienstgruppen decken täglich die Grundbesetzung ab. Eine der vier Dienstgruppen befindet sich täglich im Wachfrei. Die 11-Stunden-Ruhephase vermeidet für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den kurzen Wechsel, weil in der Schichtrotation nach dem Nachtdienst eine andere, gleichwertige Dienstgruppe den Frühdienst leistet.

Planbare Verfügungsdienste führen zur Arbeitszeit flexibilisierung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können außerhalb der Grundbesetzung oder innerhalb des dreitägigen Wachfrei der Dienstgruppe Verfügungsdienste im Funktionsbeset-

Arbeitszeitgestaltung ist eine Form des sortierten Personalpools und führt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Entdecke die Möglichkeiten

In verschiedenen Wechselschichtdienstbranchen lassen sich etwa zwanzig verschiedene Varianten recherchieren, in denen Schichtpläne mit unterschiedlicher Anzahl an Dienstgruppen praktiziert wurden.

Neue Grundregeln für Gesundheitsmanagement erfordern neue Schichtpläne

Der Zielgruppe vertraut sind bewährte Varianten des Mitarbeiterpools, des Drittel- oder Fünfteldienstes. Der Bekanntheitsgrad des alternativen 4-Dienstgruppenschichtmodells „Drei-Viertel“ ist nicht flächendeckend. Was der Wähler nicht kennt, das wird nicht gewählt!

Zielgruppe: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wechselschichtdienst

Alle praktikablen, alternativen Schichtdienstmodelle sollen in der internen Öffentlichkeitsarbeit ergebnisoffenen vorgestellt werden. Alle Varianten sollten möglichst in einer Experimentierphase ausprobiert werden, damit die Zielgruppe Erfahrungen hat und aus den Angeboten auswählen kann. Nach einer Pilotphase kann evaluiert werden.



PTBS – Es kann jeden treffen

Von Dr. med. Volker Reinken, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
Ärztlicher Direktor und Chefarzt Akutklinik Urbachtal

Jeder, der eine oder mehrere traumatische Erfahrungen erleben musste, kann theoretisch an einem Posttraumatischen Belastungssyndrom (PTBS) erkranken. Als Trauma wird eine sehr belastende, außergewöhnliche Situation bezeichnet, die gerade im Alltag von polizeilichen Einsatzkräften jederzeit auftreten kann.

Polizeihauptkommissar L. tritt am 12. April 2017 pünktlich zum Dienst an. Seit Jahren ist er als Polizeibeamter im Außendienst tätig. Er arbeitet gewissenhaft und pflichtbewusst. Wegen dreier langfristig erkrankter Kollegen fallen regelmäßig Überstunden an, die mittlerweile zum Alltag gehören.

Doch heute ist etwas anders. Schon beim Betreten der Dienststelle ist ihm komisch zumute. Er schwitzt beim Anziehen der Uniform und das Herz schlägt spürbar und schneller. Seit einiger Zeit hat er Durchschlafstörungen und wacht vor dem Signalton des Weckers auf. Er ist leicht gereizt und fühlt sich öfter von den Kollegen genervt. Das Schreiben der Berichte ist mühsam geworden, er kann sich besonders abends nicht mehr so gut konzentrieren. Spricht ihn dann ein Kollege von hinten an, erschrickt er schon mal so heftig, dass er aus der Haut fährt. Insgesamt hat er den Eindruck, etwas unter Strom zu stehen. Die letzten Jahre waren durch die vielen Dienste belastend gewesen, aber das geht den anderen ja nicht anders. Nur seit einigen Tagen scheint sich die Erinnerung an den Tod seines Kollegen vor zwei Monaten in überraschender Weise förmlich aufzudrängen.

Er dachte, er hätte das Ereignis mittlerweile ganz gut verkraftet. Aber nun muss er wieder öfter daran denken, und die Bilder an das schlimme Ereignis kommen auch tagsüber in sein Bewusstsein. Er träumt auch wiederholt davon und vermeidet am Fundort vorbeizufahren, weil sich sein Körper dann förmlich wehrt. Er bekommt zunächst Herzklopfen und dann fühlt sich alles etwas gefühllos an. Er denkt an Burn-out und versucht in den nächsten Wochen langsamer zu tun, doch das Herzerasen wird schlimmer, er spürt auch ein Enge-Gefühl in der Brust. Seine Mutter

ist an einem Herzinfarkt verstorben, und er macht sich Sorgen um seine Gesundheit. So begibt er sich in hausärztliche Behandlung. Der Hausarzt kann aber keine organische Ursache feststellen. Dennoch treten die Herzsymptome immer wieder auf, einmal hat ihn seine Frau sogar in die Notaufnahme des Kreiskrankenhauses bringen müssen. Körperlich war wieder nichts zu finden, man vermutet jahrelange Überlastung, Burn-out. Der Hausarzt empfiehlt auf Grund des Krankheitsbildes eine akutstationäre psychosomatische Krankenhausbehandlung. Es sei wichtig, einmal Abstand zu bekommen und sich alles anzuschauen.

Mal aus allem raus, in der akutpsychosomatischen Krankenhausbehandlung

In der Psychosomatischen Klinik wird nach Anamneseerhebung, organmedizinischer Untersuchung und testpsychologischer Diagnostik neben Burn-out zwar auch eine Depression und eine Somatoforme Störung (im klassischen Sinne körperliche Beschwerden, die sich nicht oder nicht hinreichend auf eine organische Erkrankung zurückführen lassen) festgestellt. Zentral sei aber, so wird Herrn L. erklärt, eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) festzustellen, die die eigentliche Ursache der akuten Symptomatik darstelle. Die Symptome einer PTBS träten typischer Weise erst nach circa sechs Wochen oder später nach dem traumatisierenden Ereignis auf.

Was ist ein Trauma?

Als traumatisierendes Ereignis gilt ein kurz- oder langandauerndes Ereignis oder Geschehen mit außergewöhn-

IN KÜRZE

- A.** Die betroffene Person war einem kurz- oder langhaltenden Ereignis oder Geschehen von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß ausgesetzt, das bei nahezu jedem tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde.
- B.** Anhaltende Erinnerungen oder Wiedererleben der Belastung durch aufdringliche Nachhallereinnerungen, lebendige Erinnerungen, sich wiederholende Träume oder durch innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder mit ihr in Zusammenhang stehen.
- C.** Umstände, die der Belastung ähneln oder mit ihr im Zusammenhang stehen, werden tatsächlich oder möglichst vermieden. Dieses Verhalten bestand nicht vor dem belastenden Erlebnis.
- D.** Entweder 1. oder 2.
 - 1.** Teilweise oder vollständige Unfähigkeit, einige wichtige Aspekte der Belastung zu erinnern.
 - 2.** Anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung (nicht vorhanden vor der Belastung) mit zwei oder mehr der folgenden Merkmale:
 - a.** Ein- und Durchschlafstörungen,
 - b.** Reizbarkeit oder Wutausbrüche,
 - c.** Konzentrationsschwierigkeiten,
 - d.** Hypervigilanz (erhöhte Wachsamkeit oder Wachheit),
 - e.** erhöhte Schreckhaftigkeit.
- E.** Die Kriterien B., C. und D. treten innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis oder nach Ende einer Belastungsperiode auf. (Aus bestimmten Gründen, zum Beispiel wissenschaftliche Untersuchungen, kann ein späterer Beginn berücksichtigt werden, dies sollte aber gesondert angegeben werden.)





DP-Autor Dr. med. Volker Reinken, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Ärztlicher Direktor und Chefarzt der Akutklinik Urbachtal. Foto: Akutklinik

licher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß für die betreffende Person, das nahezu bei jedem Menschen tiefgreifende Verzweiflung auslösen würde. Dies können Gewalterfahrungen am eigenen Leib sein, aber auch das Auffinden einer Leiche unter bestimmten Umständen und Beziehungskonstellationen wie die besondere Nähe zum Opfer.

Wie reagieren Körper und Psyche?

Der Körper und die Psyche reagieren dann mit einer Stress- und Alarmreaktion. Hierzu gehören emotional Angst und körperlich Schmerz – aber auch damit einhergehend Blutdruckanstieg und Herzklopfen. Bei der Trauma-Entstehung ist es für diese Situation dann typisch, dass die betreffende Person aus verschiedenen Gründen nicht aus der Situation flüchten kann, nicht in der Situation kämpfen kann und sich auch sonst nicht helfen kann. Gleichzeitig kann ihr auch von Dritten nicht geholfen werden. Man spricht von der sogenannten Traumatischen Zange.

Es entstehen Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht angesichts einer nicht aushaltbaren Situation, der man ausgeliefert ist. Das Bindungssystem ist aktiviert, es kommt aber keine Hilfe. Der Körper und die Psyche erstarren förmlich, man spricht vom „Freeze-Zustand“ („No fight, no flight but freeze“).

Körper und Psyche tun in dieser Situation das einzig Sinnvolle: Sie zerlegen

die Wahrnehmung des Ereignisses, das Erlebte, in Teile, wie bei einem grauenhaften Puzzlebild, bei dem man die Teile auseinander nimmt und dadurch das grauenhafte Bild verschwindet. Man spricht vom „Fragmentieren des Traumas“.

In dieser Extremsituation wird durch die Neuroplastizität (regenerieren und strukturieren) des Gehirns das Gesamterleben wie bei einem Puzzle zerpfückt und Gedanken wie Schuld und Abwertung, Emotionen wie Angst und Wut, die Bilder des Ereignisses und die zugehörigen körperlichen Empfindungen auseinander genommen und an verschiedenen Stellen im Gehirn, also nicht zusammenhängend, abgespeichert.

Eine andere Notfallreaktion ist das Abschalten der aktuellen Wahrnehmung, die sogenannte Dissoziation, das „Wegbeamen“, ein autoprotektiver Wahrnehmungsschutz.

Die Person hat eine Extremsituation erlebt und versucht, in der Folge alles zu vermeiden, was sie daran erinnert. Dies führt zu bestimmten Verhaltens- und Vermeidensschemata wie das Vermeiden des Traumortes oder von Handlungen, Filmen, Dingen, die daran erinnern. Denn diese sind sogenannte Trigger, die Erinnerungsteile des Ereignisses oder einen „Flashback“, das heißt, das Wiedererinnern der gesamten Situation mit allen Gefühlen und Erinnerungen, so intensiv, als ob man sich wieder darin befindet, zurückbringen.

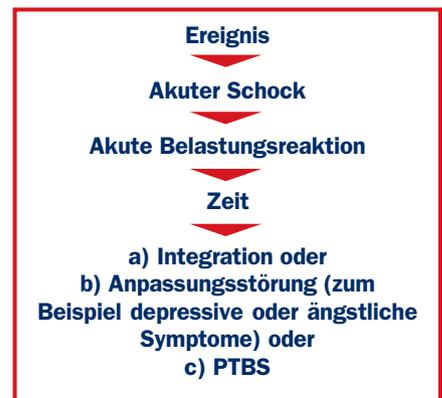
Unabhängig davon besteht ein Erinnerungsdruck, der immer wieder zu Alpträumen oder Erinnerungen, Gefühlen und Körperreaktionen führen kann. Der Betroffene versucht sich quasi durch eine Anästhesie zu helfen, indem er Gefühle fast gar nicht mehr wahrnimmt, das sogenannte Numbing, was zum Beispiel als Freudlosigkeit an Dingen, die früher Freude gemacht haben, wahrgenommen wird. Gleichzeitig bleibt eine gewisse Übererregung, wie eine „Überwachheit“, das sogenannte Hyperarousal, mit Schlafstörungen, Reizbarkeit und Wutausbrüchen, erhöhter Schreckhaftigkeit und Konzentrationsstörungen.

Im Falle von Herrn L. können die Herzreaktionen als solch eine isolierte Reaktion verstanden werden. Ein abgespeichertes Fragment des Traugeschehens wird durch einen Trigger aktiviert, wie ein Geräusch, ein Geruch oder ein Bild, das der Traumszene ähnelt.

Die Entwicklung der Posttrauma-

tischen Belastungsstörung nach einem traumatisierenden Ereignis erfolgt in Phasen. Zunächst kommt es zu einem akuten Schock. Hieraus kann sich eine „Akute Belastungsreaktion“ oder eine „Anpassungsstörung“ entwickeln, die mit Distanzierung aus der Situation, sich in Sicherheit bringen, Erleben von Hilfe und Selbstwirksamkeit bei ausreichender seelischer Widerstandsfähigkeit kompensiert und über eine Phase der Selbstheilung integriert werden kann.

Gelingt dies nicht, entwickelt sich nach und nach die Posttraumatische Belastungsstörung mit dem Symptombild von Flashbacks, Intrusionen, Vermeidungsverhalten, teilweiser Amnesie für das Ereignis und Hyperarousal.



Traumata können einzeln auftreten, als sogenannte Monotraumata, mehrfach als sogenannte Multitrauma oder Sequentielle Traumatisierung oder als Entwicklungstrauma (in der Kindheit).

Die Therapiedauer ist im Allgemeinen umso länger, je mehr traumatisierende Ereignisse stattgefunden haben. Daher ist eine zeitnahe traumatherapeutische Hilfe bei der Entwicklung einer PTBS sehr wichtig.

Wie wird behandelt?

Therapie in 4 Phasen

Psychoedukation

Im Rahmen der Psychoedukationsphase ist es für den Betroffenen wichtig, die unverständlichen Symptome als „normale Reaktionen von Körper und Psyche auf unnormale traumatisierende Ereignisse“ zu verstehen.

Stabilisierungsphase

Gleichzeitig beginnt die Stabilisie-



Miese Stimmung am Nachmittag

Von Thomas Gesterkamp

Die meisten Schulen verlangen, dass Kinder und Jugendliche zu Hause weiter lernen. Für erwerbstätige Eltern ist das eine zusätzliche Belastung. Die gelungene Balance von beruflichen und privaten Verpflichtungen gerät aus dem Gleichgewicht.

rungsphase mit dem Erarbeiten und Einüben von Fertigkeiten, die wie Werkzeuge bei Intrusionen und Flashbacks oder sonstig auftretenden Symptomen angewandt werden können, um eine Symptombesserung zu erreichen.

Hierzu gehören Übungen zur Verbesserung der Realitätswahrnehmung mit starken Reizen in Situationen von Intrusionen oder Flashback oder sensorische Wahrnehmungsübungen der direkten Umgebung. Auch Visualisierungsübungen werden geübt, mit deren Hilfe eine innere Distanzierung von den Inneren Bildern und damit eine Beruhigung erreicht wird.

Die Selbstwertstabilisierung, Ressourcenaktivierung und Verbesserung der Selbstfürsorge mit bestimmten Übungen sind in dieser Phase auch ebenfalls wichtig, um genügend ausgerüstet zu sein für die kommende Therapiephase, die Traumkonfrontation.

Traumakonfrontation

Die Traumakonfrontation wird nach genügender Vorbereitung und ausreichender Stabilität mit verschiedenen Techniken durchgeführt, zum Beispiel mit Screentechnik, EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing) oder narrativer Exposition. Ziel ist das emotionale und kognitive Bearbeiten des Erlebten einschließlich der Bearbeitung dazugehöriger Körpersymptome.

Bei der Vergegenwärtigung des traumatisierenden Geschehens ist der Einsatz von Atemtechniken besonders wichtig. Es wird im Laufe der konfrontierenden Bearbeitung eine emotionale, kognitive (zum Beispiel hinsichtlich Bewertungen, Schuldgefühlen, et cetera) und körperliche Erleichterung erarbeitet, die sich nach der Konfrontation oft noch weiter verbessert.

Traumaintegration

Ziel der Integrationsphase ist es, dass das traumatische Ereignis als ein Teil des eigenen Lebens erinnert werden kann, als ein schreckliches Ereignis im Leben, das nun aber vorbei ist, dass die Gefühle dazu aushaltbar sind und das Leben wieder außerhalb des Traumskripts gelebt werden kann.

Hausaufgaben sind ein Ärgernis, ein ständiger Anlass zum Streit in vielen Familien. Als „Hausfriedensbruch“ hat sie Renate Hendricks, die langjährige Vorsitzende des Bundeselternrates, einst bezeichnet. „Was hast du heute auf?“ – Diesen nachforschenden Satz aus dem Mund ihrer misstrauischen Erziehungsberechtigten hören Schülerinnen und Schüler nicht besonders

Doch die „Hausis“, wie sie im Schülerjargon bisweilen genannt werden, müssten eigentlich gar nicht sein. Es gibt ein ganz einfaches Rezept, sie ein für alle Mal abzuschaffen: die Ganztagschule. Nur weil der deutsche Staat im Gegensatz zu den meisten europäischen Nachbarländern das öffentliche Bildungsangebot auf ein paar gedrängte Stunden am Vormittag beschränkt, bedarf es überhaupt der



Foto: Roland Mühlinger/Upa

gern. Sie fühlen sich gegängelt, bedrängt – und manche suchen einen Ausweg, in dem sie Notlügen aufschreiben. „Englisch fällt morgen aus“ oder „Habe ich schon im Bus gemacht“ lauten die wenig glaubwürdigen Antworten, die weitere Kontrollen zur Folge haben. Jetzt will Mama auch noch die Arbeitshefte einsehen, obwohl gleich das Training im Sportverein anfängt oder gar das Treffen mit der Clique gefährdet ist. In der Tat, die lästigen Pflichtübungen am Nachmittag gefährden den Hausfrieden, sorgen für miese Stimmung.

privaten Ergänzung in den Familien. Von den Eltern wird nach diesem traditionellen Konzept ganz selbstverständlich erwartet, dass sie bei der Nachbereitung des Unterrichtsstoffes assistieren. Sie werden zu Hilfslehrkräften gemacht, und das nicht unbedingt freiwillig. Nicht jede/r kann die erwartete Rolle auch ausfüllen. Das beginnt schon damit, dass Vater wie Mutter erwerbstätig und gar nicht zu Hause sind, wenn das Kind mit seinen Arbeitsaufträgen aus der Schule kommt. Und es endet am Abend mit der peinlichen Situation, dass Papa



längst vergessen hat, wie das genau funktioniert mit dem Logarithmus – oder, noch ungünstiger, in seiner Hauptschulzeit nie davon gehört hat.

Trägerisches Idealbild

Das Delegieren eigentlich schulischer Aufgaben an die Eltern verschärft die soziale Spaltung der Gesellschaft, sie verfestigt die ungleiche Verteilung der Chancen im Bildungssystem. Wenn konservative Verteidiger der Halbtagsschule wie Joseph Kraus, bis vor kurzem Chef des Deutschen Lehrerverbandes, gegen die „totale Verstaatlichung der Erziehung“ wettern und die „Verantwortung

und Müttern oft auch die Bildungsvoraussetzungen, um ihre Kinder beim Lernen von Fremdsprachen oder beim Lösen schwieriger Mathematikaufgaben zu unterstützen.

Nachteilige Kontrolle

Ohnehin sagen Experten, dass die Hilfe der Eltern manchmal mehr schadet als nützt. „Auch Hochgebildete können die Motivation ihres Kindes kaputt machen, wenn ihnen das pädagogische Geschick fehlt“, betont Ulrich Trautwein, Bildungsforscher an der Universität Tübingen. Zusammen mit Kollegen aus der Schweiz hat er 1.700 Kinder und Jugendliche ein



Foto: MIS/dpa

der Familie“ einfordern, haben sie stets das Idealbild einer (weiblichen) Hauspädagogin vor Augen. Diese Mutter hat mindestens Abitur und am besten auch noch didaktische Vorkenntnisse – Qualifikationen, die sie im Beruf nicht anwenden kann, weil sie als Ehefrau auf ihre eigene Karriere „wegen der Kinder“ weitgehend verzichtet hat. Umso besser kommen ihre Fähigkeiten beim angestregten Büffeln mit dem Nachwuchs im eigenen Heim zur Geltung. Der Staat verlässt sich auf die ehrenamtlich hochengagierte Helikopter-Mum. Dumm nur, dass es sie in den meisten Familien gar nicht (mehr) gibt.

Denn in der Mehrheit der Haushalte mit Kindern sind inzwischen beide Elternteile berufstätig. Ihnen mangelt es an Zeit und Energie für den privaten Zusatzunterricht. Wenn die Familie sich das erlauben kann, wird dieser in kommerziellen Nachhilfeinstituten zugekauft. Abgesehen von dafür nötigen finanziellen Ressourcen fehlen Vätern

Schuljahr begleitet, den Zusammenhang zwischen Hausaufgaben und Leistungsentwicklung untersucht. Seiner Studie zufolge führt der elterliche Einsatz nicht unbedingt zu besseren Ergebnissen. „Zu viel Kontrolle“ wirke sich „eher nachteilig“ aus, schon gar nicht sollten die privaten Hilfslehrerinnen und -lehrer fertige Lösungen präsentieren. Am besten, so Trautwein, kommen Schülerinnen und Schüler zurecht, wenn Eltern sich möglichst wenig einmischen, aber bei Bedarf als Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Entscheidender als direkte Hilfe seien ihre Vorbildfunktion und die Vermittlung einer positiven Einstellung zum Lernen.

In der Bildungstheorie gelten Hausaufgaben als eine Chance, das in der Schule Gelernte zu vertiefen. Eckhard Klieme, Direktor des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main, hält sie grundsätzlich für ein durchaus sinnvolles Mittel der Didaktik. Das

freie Bearbeiten von Aufgaben außerhalb des Klassenzimmers sei eine wichtige Herausforderung für die Schülerinnen und Schüler, um selbstorganisiert zu lernen. Das eigenverantwortliche Arbeiten müsse man aber mit ihnen üben – und daran scheitern nach seiner Beobachtung nicht nur die Eltern, sondern auch viele öffentliche Ganztageseinrichtungen. „Am Nachmittag werden dort teilweise Personen eingesetzt, die nicht wissen, was vormittags gerade bearbeitet wird.“ Diese schlecht bezahlten und oft auch wenig qualifizierten Aushilfskräfte seien „schnell überfordert“. In einem laufenden Modellprojekt begleitet ein Forschungsteam um Klieme mehrere hessische Ganztagschulen, die ältere Schüler als Lernhelfer einsetzen. In sogenannten gebundenen, also verpflichtenden Ganztagsangeboten gibt es zudem innovative Experimente mit festen Lernzeiten am Nachmittag, die umstrittene Hausaufgaben überflüssig machen sollen.

Balance von Beruf und Familie schwierig

Vor allem Alleinerziehende und Familien, in denen beide Eltern arbeiten gehen, brauchen dringend Entlastung. Schließlich soll das zusätzliche Büffeln für die Schule nicht die knappe gemeinsame Zeit mit den Kindern bestimmen. Die Balance von Beruf und Familie hinzubekommen ist ohnehin schon schwierig genug, gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Schichtdienst tätig sind.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung versprochen. Gelten soll dieser allerdings nur für die Grundschulen, und in Kraft treten soll die Garantie frühestens 2025. Zumindest für die ersten Schuljahre besteht langfristig die Chance auf Veränderung. Ein komplett anders organisiertes Bildungssystem aber plant die Politik keineswegs. Die Gymnasien sollen, von Ausnahmen abgesehen, beim Halbtagssystem bleiben. Gerade an den höheren Schulen warten auf die Jugendlichen gegen Ende ihrer Schullaufbahn immer kompliziertere Aufgaben, die sie zu Hause erledigen sollen. Die quälenden Pflichtübungen am Nachmittag wird es also weiterhin geben – schlechte Aussichten für entspannte und friedliche Familienabende.



Delegierten gute Entscheidungsgrundlagen an die Hand gegeben

„Intensiv und mit großer Sachlichkeit“ verliefen nach den Worten des Vorsitzenden der Antragsberatungskommission (ABK), Dietmar Schilff, die Diskussionen um die rund 300 Anträge aus den Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum 26. Ordentlichen GdP-Bundeskongress vom 26. bis 29. November in Berlin. Schilff, stellvertretender GdP-Bundesvorsitzender und Vorsitzender des GdP-Landesbezirks Niedersachsen: „Ich bin überzeugt, dass wir den Delegierten gute Entscheidungsgrundlagen für die Beratungen auf dem Kongress an die Hand gegeben haben.“

Gut zweieinhalb Tage Beratungszeit benötigte das aus Vertretern der Landesbezirke und Bezirke, der Personen-



Antrag für Antrag konzentriert abgearbeitet.

gruppen des Bundes, des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) sowie der Bundesgeschäftsstelle bestehende Gremium, um die Anträge zu bearbeiten und mit Empfehlungen der Kommission zu versehen. Diese Zeit ist gut angelegt, denn die Anträge sind ein Ausdruck lebendigen Gewerkschaftslebens und so vielfältig wie der Satzungsauftrag der GdP,

die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei zu vertreten und zur Durchsetzung zu verhelfen.

Beratungsmarathon erleichtern

Um den Delegierten des Kongresses den durchaus so zu bezeichnenden Beratungsmarathon zu erleichtern, nimmt sich die Antragsberatungskommission Monate vor der eigentlichen Veranstaltung in die Pflicht. Die Gremienmitglieder sichten, ordnen und fassen die Anträge zu Themengebieten dort zusammen, wo sie inhaltlich gleich gelagert sind. Den Vorsitz in der Antragsberatungskommission führt ein GBV-Mitglied. In diesem Jahr war es GdP-Vize Schilff.

Auf der Basis der formulierten und abgestimmten ABK-Empfehlungen erarbeitet der GBV im zweiten Schritt



GdP-Vize Dietmar Schilff leitete die Antragsberatungskommission, an seiner Seite GdP-Bundesgeschäftsführerin Alberdina Körner.

eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können, die sogenannte Konsensliste.

Der GBV legt diese Liste dem unmittelbar vor dem Kongress tagenden Bundesvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diese Konsensliste erhalten daraufhin die Delegierten als Tischvorlage, über die zu Beginn in der Antragsberatung abgestimmt wird. Unmittelbar vor der Abstimmung über die Konsensliste weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede und jeder Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Anträge, die nicht auf der Konsensliste stehen, werden mit Aussprache behandelt. **hol**



Blick in die große ABK-Runde.

Fotos (3): Zielasko



BLICK

Mehr Informationen zu den Produkten und viele weitere Angebote finden Sie im Online-Shop unter www.osg-werbemittel.de

Gewerkschaft der Polizei **Urlaubsplaner 2019**

| Wochentag | 2018 | | | | | 2019 | | | | | 2020 | | | | |
|-----------|--------|---------|------|-------|-----|--------|---------|------|-------|-----|--------|---------|------|-------|-----|
| | Januar | Februar | März | April | Mai | Januar | Februar | März | April | Mai | Januar | Februar | März | April | Mai |
| 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

Schließen Sie den Urlaubsplaner 2019
Angehörigen, Kollegen, Freunden und Verwandten
Angehörigen, Kollegen, Freunden und Verwandten
Angehörigen, Kollegen, Freunden und Verwandten

URLAUBSPLANER

Format 97,5 x 29,7 cm
230202

☀ 0,55 € 0,70 €



BUCHKALENDER

Format DIN A5,
ca. 14,8 x 21 cm
230170

☀ 4,40 € 5,50 €

BILDKALENDER

Format 62,6 x 44,1 cm
230216

☀ 9,95 € 12,50 €



**ORGANISATIONS- UND SERVICE-GESELLSCHAFT
DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI MBH**

Werbemittelvertrieb · Postfach 309 · 40703 Hilden
Tel. 0211 7104-168 · Fax 0211 7104-4165
osg.werbemittel@gdp.de · www.osg-werbemittel.de



Einführung von Ordnungswidrigkeiten in das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz

Mit Inkrafttreten des Neunten Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) Rheinland-Pfalz zum 8. Juli 2017 wurde erstmals ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, der Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen von Polizeibeamten und Mitarbeitern der kommunalen Vollzugsdienste mit einer Geldbuße sanktioniert. Hierdurch soll den polizeilichen und ordnungsbehördlichen Maßnahmen mehr Nachdruck beim Verantwortlichen verliehen werden, da sich bei einer Missachtung etwaiger Anordnungen erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen ergeben könnten.

In den zurückliegenden Jahren musste vermehrt festgestellt werden, dass polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen von Schaulustigen und Gaffern begleitet wurden, die die hoheitlichen Handlungen durch physische Störungen oder strafrechtsrelevante Film- und Tonaufnahmen behindert haben. Darüber hinaus ergeben sich regelmäßig Sachverhaltskonstellationen, in denen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten eine verminderte Aggressionsschwelle im Rahmen von grundrechtseinschneidenden Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen erfahren müssen.

wird ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber lediglich ausgewählte Eingriffsermächtigungen in dem Ordnungswidrigkeitentatbestand erfasst hat, die ein aktives Mitwirken beziehungsweise Handeln des Betroffenen voraussetzen und nicht zugleich durch eine Spezialvorschrift in einem gesonderten Rechtsgebiet mit Geldbuße belegt werden. Demnach werden insbesondere keine Eingriffsbefugnisse von dem Tatbestand erfasst, die lediglich eine Duldung der polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahme voraussetzen (zum Beispiel Durchsuchungen, Sicherstellungen, Ingewahrsamnahmen, Datenerhebungen et cetera.).

Ordnungswidrigkeiten im POG Rheinland-Pfalz

Tatbestandsvoraussetzungen

Nach dem Wortlaut des neu eingeführten Tatbestandes in Paragraph 99a POG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung aus den nachfolgenden Eingriffsermächtigungen zuwiderhandelt:

Anwendungsbereich:

| Eingriffsermächtigung | Fundstelle |
|--|--------------------------|
| Meldeauflagen | § 12a POG |
| Platzverweisung | § 13 (1) POG |
| Wohnungsverweisung | § 13 (2) POG |
| Aufenthaltsverbot | § 13 (3) POG |
| Rückkehr- und Annäherungsverbot | § 13 (4) Nr. 1 und 3 POG |

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Tatbestandsvoraussetzungen

Eine Zuwiderhandlung gegen die in Paragraph 10 (2) S. 2 POG geregelte Verpflichtung zur Aushändigung eines Ausweisdokuments wurde hingegen nicht im Ordnungswidrigkeitenkatalog des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes aufgenommen, obwohl hier eine aktive Mitwirkungspflicht des Inhabers besteht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber auf die Spezialvorschrift im Personalausweisgesetz abstellt, wonach eine Zuwiderhandlung gegen die Aushändigungspflicht eines Personalausweisdokumentes gemäß Paragraph 1 (1) S. 2 Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) in Verbindung mit Paragraph 32 (1) Nr. 2 PAuswG mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden kann.

Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht zur Feststellung von Personaldaten nach Paragraph 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (Falsche Namensgabe) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Zu widerhandlung gegen vollziehbare Anordnung

Bei einer vollziehbaren Anordnung handelt es sich um einen vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt im Sinne des Paragraph 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), der nach Paragraph 80 (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung entfaltet und somit auch bei rechtswidriger Anordnung unmittelbar von dem Adressaten zu befolgen ist. Eine aufschiebende Wirkung entfällt nach den Vorgaben in Paragraph 80 (2) Nr. 2 VwGO, wenn es sich um die unaufschiebbare Anordnung oder Maßnahme eines Polizeibeamten handelt. In diesen Fallkonstellationen kann der Betroffene auch keine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 80 (5) VwGO beantragen.

Mitarbeiter der kommunalen Vollzugsdienste unterliegen zwar nicht dem Polizeibegriff in Paragraph 80 (2) Nr. 2 VwGO, allerdings können sie sich im Einzelfall auf die Berechtigung in Paragraph 80 (2) Nr. 4 VwGO (Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten) berufen, wonach die aufschiebende Wirkung kraft behördlicher Anordnung entfällt.

In formeller Hinsicht können die Verfügungen gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Paragraph 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz RLP (LVwVfG) in Verbindung mit Paragraph 37 (2) S. 1 VwVfG mündlich ergehen und müssen inhaltlich hinreichend bestimmt formuliert werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt geht zu, wenn der Betroffene die Erklärung vernommen und als solche verstanden hat. Sprachkenntnis und Sprachschwierigkeiten des Betroffenen können durch Verwendung einer Fremdsprache beseitigt werden. Selbst wenn der im Bekanntgabezeitpunkt alkoholisierte Betroffene die Anordnung nicht vollständig erfasst haben sollte, bestehen keine Zweifel am Wirksamwerden der Grundverfügung ihm gegenüber gemäß Paragraph 1 LVwVfG RLP in Verbindung mit Paragraph 43 Abs. 1 VwVfG.

Nach der Rechtsprechung reicht es





zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts aus, dass die Behörde seinen Inhalt willentlich dem Adressaten zur Kenntnis bringt. Zur Kenntniserlangung bedarf es lediglich der Handlungsfähigkeit des Empfängers gemäß Paragraph 12 VwVfG, die mit seiner Geschäftsfähigkeit nach bürgerlichem Recht einhergeht.

Vorsatz und Fahrlässigkeit

Nach dem in Paragraph 99a POG geregelten Wortlaut kann eine ordnungsrechtliche Zuwiderhandlung sowohl durch eine vorsätzliche als auch durch eine fahrlässige Missachtung des Verwaltungsaktes verwirklicht werden.

Letztendlich werden die subjektiven Begehungsformen nicht mit einer Legaldefinition im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht versehen, sodass hier auf die bestehenden Rechtsprechungsgrundsätze zu Paragraph 10 OWiG (Vorsatz und Fahrlässigkeit) zurückgegriffen werden muss.

Unter Vorsatz versteht man den Willen des Täters zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis all seiner objektiven Tatumstände. Demnach wird bei vorsätzlichem Handeln vorausgesetzt, dass sich der Verantwortliche bewusst und gewollt der polizeilichen



DP-Autor Marco Schäler, 29 Jahre, Polizeioberkommissar, Studium an der Hochschule der Polizei (Rheinland-Pfalz) und anschließende Verwendungen als Sachbearbeiter im Wechselschichtdienst und Dienstgruppenleiter im Polizeipräsidium Koblenz. Autor von Fachbeiträgen und Referententätigkeit im Verkehrs- und Polizeirecht. Foto: privat

Anordnung widersetzt beziehungsweise eine solche Zuwiderhandlung billigend in Kauf nimmt. Entscheidende Voraussetzung ist jedoch, dass dem Betroffenen der belastende Verwaltungsakt mit seinen jeweiligen Nebenbestimmungen hinreichend zur Kenntnis gegeben wurde.

Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und instande ist und deshalb entweder die rechtswidrige Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder vorausieht (unbewusste Fahrlässigkeit) oder die Möglichkeit der rechtswidrigen Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen ist und ernsthaft – nicht nur vage – darauf vertraut, diese werde nicht eintreten und damit bewusst fahrlässig handelt.

Ein solches Verhalten kann beispielsweise angenommen werden, wenn der Betroffene nach einem zuvor ausgesprochenen Platzverweis im jeweiligen Verbotsbereich während der festgesetzten Frist angetroffen wird und dieser glaubhaft zu verstehen gibt, dass er von einer weniger großflächigen Einschränkung ausgegangen ist und sich folglich in einem ihm gewährten Aufenthaltsbereich wähnt (Abgrenzung

zum Irrtum nach Paragraph 11 OWiG beachten).

Subsidiaritätsklausel

Nach Paragraph 99a (1) S. 2 POG bleiben die in Paragraph 37 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz (LBKG) speziell geregelten Schutzbereiche von den Ordnungsvorschriften im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht unberührt.

Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Einsatz behindert oder den Anweisungen des Einsatzleiters, der Polizei, der Feuerwehrangehörigen, der Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiter und der Helfer der anderen Hilfsorganisationen, der im Rettungsdienst eingesetzten Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notärzte nicht nachkommt. Letztendlich umfasst der Anwendungsbereich des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP nach Paragraph 1 LBKG lediglich Brandgefahren, allgemeine Hilfen und den Katastrophenschutz, sodass darüber hinausgehende Maßnahmen der polizeilichen Alltagsbewältigung unter den Verbotstatbestand im POG fallen.

Zuständige Verwaltungsbehörden

Zuständige Verwaltungsbehörde ist nach Paragraph 99a (3) POG die Behörde, die die Anordnung nach Paragraph 12a POG oder Paragraph 13 POG getroffen hat. Demnach sind die jeweiligen Polizei- und Ordnungsbehörden für die Verfolgung der in ihrem Zuständigkeitsbereich erfassten Ordnungswidrigkeitenanzeigen zuständig.

Örtliche Zuständigkeitsbereiche werden für die Ordnungsbehörden in Paragraph 91 POG und für die Polizei in Paragraph 77 (2), 78 POG und der Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien geregelt.

Anhörung im Bußgeldverfahren

Im Rahmen des Bußgeldverfahrens wird der Betroffene von der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich zu dem Vorwurf nach Paragraph



Sichtschutzplänen mit dem Piktogramm „Fotografieren verboten“ sollen der Feuerwehr des sachsen-anhaltischen Landkreises Jerichower Land helfen, das Gaffen an Unfallorten zu verhindern.

Foto: Klaus-Dietmar Gabbert/dpa





55 OWiG i.V.m. Paragraph 163a Strafprozessordnung (StPO) angehört. Bei Minderjährigen Personen erfolgt eine entsprechende Anhörung über die Erziehungsberechtigten (Paragraph 67 (2) Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

In bestimmten Einzelfällen kann die Verfolgungsbehörde auch über die Mitwirkung eines Verteidigers nach Paragraph 60 OWiG und die Entbehrlichkeit der Jugendgerichtshilfe nach Paragraph 46 (6) OWiG entscheiden.

Erlass Bußgeldbescheid

Nach Abschluss der polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Ermittlungen wird ein Bußgeldbescheid nach Paragraph 66 OWiG erlassen, der dem Betroffenen nach Paragraph 51 (2) in Verbindung mit Paragraph 50 (1) S. 2 OWiG beziehungsweise dem Verteidiger förmlich zuzustellen ist und mit einer Bußgeldhöhe von bis zu 5.000 Euro versehen werden kann.

Bußgeldsätze liegen grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde und können gestaffelt werden, um eine verhältnismäßige Pflichtenmahnung zwischen dem Erst- oder Mehrfachtäter hervor zu rufen. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass fahrlässige Verstöße nach Paragraph 17 (2) OWiG nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrags der Geldbuße geahndet werden dürfen.

Der Bußgeldbescheid wird sodann rechtskräftig, wenn der Betroffene innerhalb von zwei Wochen keinen Einspruch nach Paragraph 67 (1) OWiG einlegt.

Einspruch

Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen (vgl. Paragraph 67 (1) OWiG).

Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Ordnungswidrigkeitentatbeständen in Paragraph 99a POG richtet sich nach den in Paragraph 31 OWiG geregelten Vorgaben und variiert je nach Höhe des festgesetzten Bußgeldes zwischen sechs Monaten und zwei Jahren.

Fazit

Die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im POG RLP führt erstmalig zu einer Kombination aus Gefahrenabwehr- und Ordnungsrecht. In Folge dieser Erweiterung können nunmehr abschließend benannte Zuwiderhandlungen mit einem Bußgeld belegt werden, wodurch eine eindrucksvollere Nachhaltigkeit beim Betroffenen hervorgerufen werden dürfte.

Nach bisherigen Erkenntnissen ist noch keine Rechtsprechung zum Ordnungswidrigkeitentatbestand in Paragraph 99a POG ergangen, sodass etwaige Entscheidungen mit Spannung erwartet werden dürfen. Zudem sind keine vergleichbaren Tatbestände in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer ersichtlich.

Reise & Erholung

Franken bei Bamberg,
eigene Metzgerei. Waldreiche Gegend, Lift,
75 Betten, Menüwahl, HP 5 Tage ab 188,- €,
Gruppenangebote anfordern. Tel. 0 95 35/2 41,
www.zur-sonne-urlaub.de

**WWW.
PolizeiDein
Partner.de**



Action mit wasser·c·raft in Tirol

Spezial Polizeiangebote:
Raft- & Canyon-tour €/Person 123,-
Unterkunft über uns buchbar.

Infos: +43 5252 6721
office@rafting-oetztal.at
www.rafting-oetztal.at



Welle der Anteilnahme und Solidarität

Eine große Welle der Anteilnahme, Unterstützung und Solidarität für die Hinterbliebenen der verstorbenen Polizeibeamtin aus Sonneberg erreicht den neu gegründeten Polizeiverein Thüringen e.V. Unsere Kollegin, die am 15. Juli von einem Blitz im Einsatz getroffen wurde, hat ihren Kampf um ihr Leben verloren. Für die verstorbene Polizistin fand in ihrer Dienststelle ein Gedenken statt.

Vereinsvorsitzender Rainer Kräuter sagte: „Eine Dienststelle, eine Behörde, die Thüringer Landespolizei ist in tiefer Trauer um unsere junge Kollegin und in tiefem Mitgefühl und Beistand bei den Hinterbliebenen. In diesen Tagen wird uns die Gefährlichkeit unseres Dienstes wieder besonders bewusst. Wir wissen aber, dass wir einen sehr schönen und anerkannten Beruf erlernt haben.“ Nun sei es gemeinsam mit der Dienststellen- und Behördenleitung unsere traurige Verpflichtung, mit Rat und Tat die Hinterbliebenen zu unterstützen. „Tief bewegt sind wir von der breiten Anteilnahme, Unterstützung und Solidarität, die unser Spendenaufruf für unsere verstorbene Kollegin erfahren hat“, so Kräuter.

In vielen persönlichen Gesprächen haben wir Bürgerinnen und Bürger den Grund für die Existenz unseres Vereines erklären können. Mit unserer Spendenaktion, gerade bei einem solchen tragischen Ereignis, haben wir die Möglichkeit geschaffen, Anteilnahme, Unterstützung und Solidarität gesamtgesellschaftlich ausdrücken zu können. Im Namen der Hinterbliebenen möchten wir für die Nutzung ausdrücklich danken.

Polizeiverein Thüringen e.V.



Von Forensik bis Kripo-Praxis – Neue „KRIMINALPOLIZEI“ ab Mitte September

Eine breite Palette interessanter kriminalpolizeilicher Themen präsentiert die Fachzeitschrift „DIE KRIMINALPOLIZEI“ in der Mitte September erscheinenden dritten Ausgabe des Jahres. „Kripo“-Chefredakteur Prof. Hartmut Brenneisen hat versierte Autoren für das Herbstheft versammelt, die praxisorientierte oder juristische Fragestellungen kompetent darstellen. Das Schwesterblatt DEUTSCHE POLIZEI (DP) greift zwei Themen heraus, die es in sich haben:

Attraktiver Zersetzungseruch

Womöglich erinnert sich der eine oder andere Leser an das DP-Interview mit dem Kriminalbiologen Dr. Mark Benecke im Februar-Heft 2018. Die Frage, ob das offenbar zunehmende Insektensterben die kriminalbiologische Untersuchung ungeklärter Todesfälle schwieriger macht, bejahte er und ergänzte: „Vor dreizehn Jahren ist das Insektenproblem erstmals aufgefallen. Da starben uns im Sommer die Schmeißfliegen weg, deren Larven wir als kleine Uhren zur Leichenliegezeit-Bestimmung verwenden.“ Dass Insekten wichtige Helfer der Polizei sind, wissen auch die „Kripo“-Autoren Marcus Schwarz und Mirko Ferch. Sie unterstreichen: „Für die meisten Beamten am dauerhaft einprägsamsten sind aber zumeist bei sommerlichen Temperaturen auftretende Fäulnisleichen mit Insektenbesiedlung. Gerade in diesen fortgeschrittenen Leichenstadien, in denen auch Rechtsmediziner anhand der sonst üblichen Kriterien (Körpertemperatur, Leichenflecke und Leichenstarre) keine sinnvollen und erst recht keine genauen Angaben mehr zum Todeszeitpunkt beziehungsweise zur Leichenliegezeit machen können, rücken die aasbesiedelnden Insekten in den Fokus des Forensischen Entomologen.“ Außerordentlich detailliert und mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis angereichert schildern die Experten aus der Wissenschaft und Kriminaltechnik das lebendige Gewusel auf den gefundenen toten Körpern und erläutern die Vielfalt der Analysemöglichkeiten über den womöglich kriminellen Hintergrund deren Versterbens. Selbst Verletzungen sowie zu Lebzeiten geschehene Vernachlässigungen, Pflegemängel oder Verwahrlosung seien über forensisch-entomologische Untersuchungen nachweisbar und seien bei der Aufklärung hilfreich. Und: „Auch beim Fehlen einer Lei-

che können Insekten weiter helfen. Obwohl nach einem Tötungsdelikt in einem Mehrfamilienhaus der Täter die Leiche entfernt hatte, zeigten die zahlreichen Fliegen in der Wohnung immer noch an, dass sich hier für sie eine Nahrungsquelle befunden haben muss.“ Der für die Fliegen attraktive Zersetzungseruch, welcher anfanglich für den Menschen nicht wahrnehmbar ist, und durch das Haus drang, hatte den Autoren zufolge die Insekten angelockt.

Abgerundet wird der Beitrag durch Hinweise zur Spurensicherung, Dokumentation und Spurenaufbewahrung. Überzeugt zeigen sich die Autoren, dass die „Forensische Entomologie auch in Deutschland eine größere Rolle spielen“ wird. Eine größere Nachfrage nach entomologischen Gutachten durch Polizei und Staatsanwaltschaften befördere nicht nur die Ausbildung und Stellenfinanzierung forensischer Entomologen, sondern auch die Forschung und Entwicklung neuer Methoden.

Taktik und Betreuung – wie geht das zusammen?

Einen völlig anderen Bereich hat sich der Kieler Polizeidirektor Frank Ritter für seinen Beitrag ausgesucht. Er beschreibt polizeiliches Handeln, das nicht jeder unmittelbar „auf dem Schirm“ haben könnte: die „Taktische Betreuung“. Was hat die Polizei darunter zu verstehen, und wann wird eine

Betreuungsmaßnahme „taktisch“? Grundsätzlich, so Ritter, mache bereits die allgemeine Definition des Begriffs „Betreuung“, deutlich, dass es sich eben nicht um eine primäre Polizeiaufgabe handele: „Maßnahmen der zuständigen Behörde, Fachdienste zur Unterbringung, Verpflegung sowie zur sozialen und psychosozialen Betreuung Betroffener.“ Taktisch wird die Betreuung dann, wenn sie eine „zielgerichtete Einflussnahme auf Opfer, Angehörige, Zeugen, Auskunftspersonen und sonstige Betroffene zum Herstellen der Kooperationsfähigkeit und zum Erhalten der Kooperationsbereitschaft (darstellt), um polizeiliches Handeln zu unterstützen“. Beispiel Geiselnahme: Kommen Geiseln während der laufenden Täterbedrohung frei, verfügen sie meist über Informationen, die für die Polizeiführung von enormer Bedeutung sein können. Ritter: „Es ist demzufolge von höchstem taktischem Wert, das Wissen dieser Personen unmittelbar abzugreifen und sie nicht polizeilich unbeachtet in allgemeine Betreuungsformen anderer BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) oder sonstiger Einrichtungen ziehen zu lassen.“ Ähnliches gelte für eine sogenannte Amok-Lage. Der Kieler Polizeidirektor führt weiterhin die Chancen und Grenzen einer taktischen Betreuung aus, erklärt die spezifischen Herausforderungen an die Einsatzkräfte, wirft ein Schlaglicht auf die womöglich nicht reibungsfreie Zusammenarbeit mit der Presse am Ort der Lage. Kritische Töne lässt der Autor ebenso nicht außen vor, wenn beispielsweise im Zusammenhang mit der taktischen Betreuung einer Person vom „Ausquetschen wie eine Zitrone und fallen lassen wie eine heiße Kartoffel“ die Rede ist.

Ab dem 17. September ist „DIE KRIMINALPOLIZEI“ erhältlich

Weitere Themen des Herbst-Heftes sind mögliche gemeinsame Standards der Terrorbekämpfung in einem künftigen Musterpolizeigesetz, die Zeugenermittlung am Tatort, die Vermögensabschöpfung sowie aktuelle Zusammenfassungen von Entscheidungen aus der Rechtsprechung wie Neuem aus der IT-Technik, Buchrezensionen und gewerkschaftspolitischen Nachrichten.

mzo



Neue virtuelle und internationale Dimension im Fall „München“

Eine Fortsetzung: Rechtsterrorismus statt Amoklauf

Von Dr. Florian Hartleb

In der Februar-Ausgabe DEUTSCHE POLIZEI habe ich dargelegt, warum das Attentat vom 22. Juli 2016 in München als Rechtsterrorismus und entgegen der Behördeneinschätzung nicht als unpolitischer Amoklauf zu werten ist. Als Gutachter der Stadt München hatte ich Zugang zu den Ermittlungsakten. Nun hat der Fall David Sonboly eine weitere Wendung bekommen, auf die ich bei meinen internationalen Recherchen stieß:

Im April 2018 entdeckte ich im Zusammenhang mit einem Artikel der im US-Bundesstaat New Mexico erscheinenden „Farmington Daily Times“ eine Spur, die ganz neue Kontakte von und zu Sonboly enthüllte. Kontakte eines Täters, der in München neun Menschen tötete.

Offensichtlich war er mit einem Gleichgesinnten aus Deutschland Teil eines virtuellen Netzwerkes potenzieller Massenmörder. Verblüfft nahm ich einen frei verfügbaren Artikel in den US-Medien zur Kenntnis, den ich umgehend an das Bayerische Landeskriminalamt (LKA) meldete. Die Behörde wusste von der öffentlich

zugänglichen Information scheinbar nichts oder gab es mir gegenüber vor: Als Schlüsselfigur darin fungierte der 21-jährige William Atchison, der im Dezember 2017 in Aztek, New Mexico, zum Schultattentäter wurde, zwei Studierende ermordete und sich dann, wie beabsichtigt, selbst richtete. Beide, Atchison und Sonboly, standen im Online-Kontakt und tauschten sich über die Plattform „Steam“ aus.

In einem im Januar 2016 eingerichteten Forum namens „Anti-Refugee-Club“ auf der besagten Gaming-Plattform „Steam“ hatten sie rechtsextremistische und rassistische Inhalte, Amok- und Attentatsfantasien

sowie globale Tötungslisten ausgetauscht. Nach den Morden von Sonboly. Im Münchner Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) feierte Atchinson den Attentäter. Der US-Amerikaner, ein Anhänger der weißen Rasse, sorgte dafür, dass er in einer virtuellen Ahnengalerie, der „Encyclopedia Munich Massacre 2016“, die Wikipedia ähnelt, als Held verewigt.

Verblüfft und ahnungslos

Wie die ARD-Politsendung „Fakt“ Mitte Mai zeigte, war es einfach, die Chatclubs auf der Spieleplattform „Steam“ nachzuvollziehen, die einstigen Propagandaforen (wie einen Club, der sich explizit gegen die Flüchtlinge wendete) zu konstruieren und einstige Gesprächspartner anzuschauen.

Im März 2017 waren die Ermittlungen im Fall Sonboly offiziell abgeschlossen, alle Spuren nach den

Kapitalmarkt

| | | | |
|--|---|---|---|
| <p>Beamtendarlehen 10.000 €-120.000 €</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorteilszins für den öffentl. Dienst Umschuldung: Raten bis 50% senken Baufinanzierungen echt günstig <p>0800 - 1000 500 Free Call</p> <p>Wer vergleicht, kommt zu uns. Seit über 40 Jahren.</p> | <p>Deutschlands günstiger Autokredit</p> <p>2,77% effektiver Jahreszins 5.000 € bis 50.000 € Laufzeit 48 bis 120 Monate</p> <p>Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €</p> <p>www.Autokredit.center</p> | <p>AK FINANZ</p> <p>Kapitalvermittlungs-GmbH E3, 11 Planken 68159 Mannheim Tel.: (0621) 178180-0 Info@AK-Finanz.de</p> | <p>Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker</p> <p>Günstiges Darlehen rep. Bsp. 40.000 € Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.</p> |
|--|---|---|---|

Hypotheken, Beamten- u. Angestelltendarlehen Forwarddarlehen, Ratenkredite

Lösen Sie teure Kredite ab und senken Sie die monatlichen Kosten.

Individuelle Beratung und beste Konditionen vermittelt:

IFS Hans-Joachim Janke
Königswall 1 • 44137 Dortmund
www.ifs-janke.de • Tel. 0231/9 1451 45

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker Seit 1997

Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen.

Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.

Top-Finanz.de • Nulltarif-☎0800-33 10 332
Andreas Wendholt • Kapital- & Anlagevermittlung • Prälat-Höing-Str. 19 • 46325 Borken

www.Polizeifeste.de
Alle Polizeifeste auf einen Blick

JETZT INFORMIEREN!

Viele Informationen und Tipps auf dem **Präventionsportal** der Gewerkschaft der Polizei

POLIZEI DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei
Das Präventionsportal



Aussagen der Behörden gründlich überprüft. Das LKA Bayern zeigte sich verblüfft und ahnungslos über die internationale Dimension, obwohl das Bundeskriminalamt (BKA) schon ab 9. Dezember 2017 den Hinweis aus den USA bekam, wie eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner ergab.

Ein spätes Gutachten sollte vor und während dieser Wendung im Fall das Narrativ retten. Die Amoklaufforscherin Britta Bannenberg ging in einem öffentlichen Vortrag Mitte November 2017 so weit, Sonboly nicht als Rechts-extremen zu bezeichnen. Angeblich war ein vor Jahren erlittener Liebeskummer tatauslösend – ein neues Tat-

bar gehen diese Entwicklungen an den Behörden auch hierzulande vorbei, wie der Fall Sonboly zeigt. Die Staatsanwaltschaft München spricht bis heute vom „World Wide Web“ und macht damit Machtlosigkeit und Fatalismus geltend, so die Sprecherin der Staatsanwaltschaft Anne Leiding in „Fakt“.

Vernetzung neu denken

Es ist es längst geboten, über den nationalstaatlichen Tellerrand hinauszusehen und Vernetzung neu zu denken. Dabei wäre es möglich gewesen, etwa die Mitglieder des „Anti-Refu-

durchsuchung durch, weil er sich im Netz eine Waffe beschaffen wollte. Die Behörde fand keine Waffe und kam zu dem Schluss, Atchison sei ein harmloser „Online-Troll“. Die Folge: Der US-Amerikaner blieb seitdem unter dem Radar der Behörden. Zu diesem Zeitpunkt muss er mit Sonboly bereits im Online-Kontakt gestanden haben. Davon erfuhren deutsche Ermittler auch nichts.

Kurz darauf wurde Sonboly Teil der virtuellen Gemeinschaft, als er sich dem „Anti-Refugee-Club“ anschloss, der vor einer muslimischen Invasion in Europa und Deutschland warnte und zum Zeitpunkt der Tat 261 Mitglieder hatte. Auslöser war offenbar die Silvesternacht in Köln. Die Inhaltsbeschreibung machte auch den gefakten Fall „Lisa“ zum Thema, bei dem angeblich ein russlanddeutsches Mädchen von einem Flüchtling vergewaltigt worden war, was sich im Nachhinein als Fehlinformation herausstellte.

Kontakt zu Deutschland

Dort waren also zahlreiche mögliche Massenmörder aktiv, darunter der Moderator der Gruppe, Atchison, der sich dort „Eldigato“ nannte. Im realen Leben wären zahlreiche Äußerungen strafbar, etwa die dort grassierende Holocaust-Leugnung und die Verbindung mit der feindlichen Haltung gegenüber Flüchtlingen wie „damals habt ihr Deutschen es auch hinbekommen“.

Zusammengeführt hat die beiden der 15-jährige David F., der nach der Tat von München sogar die Accountnamen von Sonboly auf „Steam“ übernahm. David F. hatte Atchison zuvor gefragt, ob er andere potenzielle Massenmörder in Deutschland kenne, worauf dieser ihn nach „Fakt“-Informationen auf den Münchener verwies.

Offenbar konnte man einen weiteren Anschlag von F. nur knapp vereiteln. Die Polizei fand in seiner Wohnung unter anderem eine taktische Einsatzweste, Fluchtpläne eines Gymnasiums, 350 Schuss Kleinkalibermunition, zahlreiche Messer und Dolche, Maskierungsmittel, Notizen und Zeichnungen mit Amok-Bezügen gefunden. Außerdem konnten im Keller Chemikalien und Gegenstände zur Fertigung von Sprengsätzen und Rohrbomben aufgefunden werden. In Baden-Württemberg flog im Kontext



Online-Plattform-Spiele wie Counter-Strike bieten Hartleb zufolge potenziellen Tätern die Möglichkeit, weitgehend unbeobachtet zu agieren. Foto: Camera4/dpa

motiv. In ihrer Analyse steht: „Sonboly besuchte keine rechtsextremistischen Seiten, verkehrte nicht mit rechtsgerichteten Personen und war schon gar nicht Anhänger der rechtsextremen Szene“ (Britta Bannenberg: Gutachten zum Fall von David S. für das Bayerische Landeskriminalamt, Gießen, Februar 2018, S. 64).

Die Irritationen haben sich durch das Gutachten noch einmal verstärkt. Sie sorgen dafür, dass die bayerische Staatsregierung auf einstimmigen Beschluss des Innenausschusses im Landtag hin die bisherigen Einschätzungen überdenken muss (Antrag mit der Drucksachenummer 17/22714, beschlossen am 13. Juni 2018 durch den Landtagsinnenausschuss). Offen-

gee-Club“ auf „Steam“ anzuschauen, wie es der investigativer ARD-Journalist Christian Bergmann für „Fakt“ nach meinem Hinweis unternahm. Immerhin existierte die Community der potenziellen Massenmörder auf „Steam“ bis September 2017. Die deutschen Behörden haben nach den Taten von Sonboly die Hinweise zu Atchison nicht weitergegeben. Mit fatalen Folgen, da der US-Amerikaner nicht nur für Sonboly's Nachruhm sorgte, sondern selbst im Dezember 2017 in New Mexico losschlug.

Das US-amerikanische FBI (Federal Bureau of Investigation) wiederum führte im März 2016 in New Mexico, vier Monate vor dem Anschlag in München, bei Atchison eine Haus-





DP-Autor Dr. Florian Hartleb. Foto: privat

gige neonationalsozialistische Tätowierungen auf seinem Körper, glaubte an die Überlegenheit der weißen Rasse und zeigte sich von Donald Trump begeistert. Auch hier wäre es also falsch, ihn als unpolitischen Amokläufer abzuqualifizieren.

Fragwürdige Schulmobbing-These

Die absolute Festlegung auf die Schulmobbing-These dürfte die Offenheit, in Richtung eines virtuellen, internationalen Netzwerkes nicht befördert haben. Von einem Reporterteam der „Fakt“-Redaktion darauf angesprochen, ob deutsche Behörden

Nickname und Wegwerf-E-Mail reichen

Die ermittelnden Behörden denken nach wie vor, es handle sich bei derartigen Plattformen hauptsächlich um „Internet-Pseudonyme“, mit denen man wenig anfangen könnte. Es stimmt, dass Nutzer sich bei „Steam“ anmelden können, ohne persönliche Daten zu hinterlassen: Ein Nickname und eine Wegwerf-E-Mail reichen, um auf der Plattform mit zu diskutieren. Doch wer hinter einem Nicknamen steckt, lässt sich mithilfe der IP-Adresse über eine einfache Abfrage beim Internet-Provider herausfinden. Solange ein User keine Tools zur IP-

der Ermittlungen auch ein anderer potenzieller Amokläufer auf, der mit David F. Bomben baute, die nicht detonationsfähig waren, und einen Anschlag vorbereitete.

Keine reine Spieleplattform

Dem Hinweis von F. auf den Strippenzieher in den USA, Atchison, der ihn mit Sonboly zusammenführte, ging das LKA Baden-Württemberg in Stuttgart beziehungsweise München als federführende Behörde nicht nach. Die Behörden sahen David F. nicht als Mitwisser, verdeutlicht eine Antwort des Bayerischen Innenministeriums auf die schriftliche Anfrage der Grünen-Abgeordneten Katharina Schulze vom Mai 2017. Offenbar sind die Ermittler nicht in der neuen Realität angekommen. Immerhin hatte F. angeboten, ein mögliches Manifest zu verbreiten („ich habe ihm extra noch gesagt, er soll es mir schicken, weil so was sonst zurückgehalten wird“) und ermunterte Sonboly dazu, andere zu ermorden (nur kein Selbstmord).

Wurde im schulischen Umfeld gründlich ermittelt, dachte man, bei „Steam“ handle es sich allein um eine Spieleplattform? Dass sich dort ein Netzwerk verbergen könnte, wurde offenbar nicht einmal in Erwägung gezogen. Die Umfeldanalyse bezog sich konservativ auf den realen, nicht progressiv auf den eigentlich entscheidenden virtuellen Raum. Dort wäre man schnell fündig geworden, was rechte Gesinnungsgenossen anbetrifft: Der 21-jährige Atchison hatte einschlä-



Gedenken an die Opfer des „Amoklaufs“ im Münchner OEZ.

Foto: Johannes Simon/dpa

möglicherweise wichtige Erkenntnisse hätten liefern können, die den Amoklauf in Aztec vielleicht hätten verhindern können, sagte der dortige Sheriff Brice Current: „Wir haben keine Informationen zu Atchison aus Deutschland bekommen. Es ist absolut enttäuschend, wenn es Informationen gegeben hat, die nicht geteilt worden sind.“ Dabei verwies David F. aus Ludwigsburg auf ihn als Chatpartner, was das LKA Stuttgart trotz des konkreten Zeugenhinweises nicht weiterverfolgte. Es wird deutlich: Der Radikalisierungprozess von Sonboly über US-amerikanische Plattformen wie „Steam“ wurde nicht einmal geprüft, geschweige diskutiert. Eine internationale Kooperation scheint unabdingbar.

Verschleierung benutzt, sollte es für Strafverfolger keine große Schwierigkeit bedeuten, die Identität eines Steam-Nutzers herauszufinden

Nun scheint das Bayerische Staatsministerium für Justiz auf die Versäumnisse im Fall Sonboly zu reagieren, wie aus einer Pressemitteilung vom Juni hervorgeht – mit der Gründung von zwei Einheiten, die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg und die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München.

Bedarf besteht: Immerhin wurden im Prozess gegen den Waffenhändler



Philipp Körber drei gestellte Beweis- anträge der Hinterbliebenen-Vertreter Yavuz Narin und Claudia Neher, die sich auf mögliche Verbindungen, etwa Mitwisser auf der Plattform „Steam“ bezogen, abgelehnt. Im Prozess ging es um die operative Ebene, weshalb allein fahrlässige Tötung zur Debatte stand.

Weitgehend unbeobachtet

Ein weiteres Problem: Aus Kommerzinteressen wird terroristischen Aktivitäten kein Riegel vorgeschoben. Auf „Steam“ können potenzielle Terroristen immer noch weitgehend unbeobachtet agieren. Unter Hunderttausenden von Spielern, die jeden Tag allein Counter-Strike spielen, können sie sich leicht verbergen. Während der Games sind Text- und Voicechats möglich – eine ideale Plattform, sich kennenzulernen. Ermittler können die schwarzen Schafe nur schwer ausfindig machen. Am effizientesten scheint es, wenn Spieler untereinander Verstöße melden, Ihnen aggressives, hasserrücktes Verhalten auffällt.

In Deutschland ist Anfang des Jahres das sogenannte Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Online-Plattformen wie Facebook klar strafbare Inhalte binnen 24 Stunden nach einem Hinweis löschen müssen – und in weniger eindeutigen Fällen eine Woche Zeit haben. Bei Verstößen drohen Strafen von bis zu 50 Millionen Euro. Wenn die Netzwerke nicht schnell genug reagieren, können sich die User beim Bundesamt für Justiz beschweren.

Computer- und Videospiele fallen aber nicht unter das Gesetz, weshalb die Wirksamkeit begrenzt sein dürfte. Offenbar durch die Lobby der Spieleindustrie wurden Online-Spiele nach dem ersten Gesetzesentwurf ausgenommen. Der Fokus auf Facebook und Twitter wirkt angesichts dieser Bedrohungslage – ungeschützter Austausch auf „Steam“ – ohnehin antiquiert.

Plattformen für Kriminelle

Onlinespiele als Plattformen für Kriminelle, speziell Terroristen, zu sehen, sind als Thema in den sicherheitspolitischen Debatten bisher kaum präsent. Sie sind interessante Vehikel, da sie intensive Kommunikation ermöglichen. Ermittlungen haben sie anders als etwa



Einsame Wölfe – Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter, Florian Hartleb, HOFFMANN UND CAMPE VERLAG, 1. Auflage, 2018, 256 Seiten, 22 Euro, ISBN: 978-3-455-00455-7

Smartphones nicht im Fokus. Warum die bayerischen Sonderermittler der SOKO OEZ, die mit der Aufarbeitung des Attentats betraut wurde, von den virtuellen Aktivitäten eines Sonboly nur wenig mitbekamen, bleibt ein Rätsel. Zwar stellten die Behörden kurz nach dem Attentat von München eine Anfrage bei Valve, dem Betreiber der „Steam“-Plattform, und besorgten sich Profile, Chat-Inhalte und IP-Adressen. Doch wirklich nützliche Erkenntnisse konnten sie nicht daraus ziehen.

Wer den laschen Umgang mit der mächtigen Video- und Game-Industrie betrachtet, erkennt, dass die Gefahr weder erkannt noch gebannt ist. Längst existiert eine globale Online-Subkultur, die höchst interaktiv ist und über nationale Grenzen hinweg agiert. Die Aktivisten müssen dabei nicht das eigene Zimmer verlassen, in den Krieg ziehen oder im Untergrund leben. Ein Computer und ein Internetzugang reichen ihnen aus.

Die Branche selbst ignoriert die politische Bedrohungslage. Felix Falk, Geschäftsführer von GAME, der Verband der deutschen Videospielebranche, sieht der Zeitung „Die Welt“ zufolge keine Gefahr. Beim Austausch der Spieler un-

tereinander handle es sich um Absprachen, nicht um politischen Debatten. Außerdem gebe es nur wenige Spiele, in denen man einander schreiben könne. Und bei denen würde die Kommunikation „in der Regel durch Moderatoren begleitet und kontrolliert“.

Durch Codes getarnt

Vor allem können Spaß und Ernst nur schwer, kaum trennscharf auseinandergehalten werden. Die Sprache ist voller Satire und mit eigenen Codes getarnt, die durchaus auch harmlos sein können. Ein Beispiel ist der sogenannte Paedobear, auf Deutsch Pädobär (sein Name setzt sich zusammen aus Pedophile und Bear), der neben jedem Opfer auf der Seite über Sonboly auftaucht, diese verhöhnen sollte. In einschlägigen Kreisen hat dieser Bär eine hohe Popularität, gilt als Internetphänomen. Er wird in Foren gepostet, die lustig, seltsam oder gruselig erscheinen sollen. Auch wird der Bär durch die Vieldeutigkeit genutzt, um sich mit „Ironie“ gegenüber Sicherheitsmaßnahmen zu wehren. Er dient gerade – wie bei dem heroisierenden Nachruf für Sonboly – zum Spott, wenn etwa der Bär verkleidet als Papst auf einem T-Shirt zu sehen ist. Die Botschaft sollte lauten, Missbrauchsfälle innerhalb der Kirche anzuprangern. Hier stimmt besonders bedenklich, dass eine derartige virtuelle Ahnengalerie, obwohl halböffentlich, scheinbar unbemerkt entstehen und zu einem Wikipedia-ähnlichen Lexikon ausgebaut werden konnte.

Abseitige Pfade

Wir sollten anfangen, diese Subkultur stärker zu durchdringen – zum Selbstschutz und für eine Fortführung der offenen Gesellschaft auch in der virtuellen Welt. Dazu gehört die Erkenntnis, dass die Globalisierung Schattenseiten hat, einen militanten, rassistisch motivierten Hass revitalisiert. Dabei handelt es sich oft um junge Männer, die selbst mitten in Europa geboren und aufgewachsen sind, und sich aus freien Stücken auf einem abseitigen, dunklen Pfad jenseits von den scheinbar stabilen Wegen der bürgerlichen Zivilgesellschaft begeben. Durch die virtuelle Vernetzung sind sie den Ermittlern oft mindestens einen Schritt voraus.



Endlich wird Leistung honoriert

Die GdP Bayern hatte einen Traum. Endlich die Anwendung des Paragraf 17 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der leistungsbezogene Stufenaufstieg. Das Bayerische Finanzministerium hat jedoch entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass im Gegensatz zum Bezahlungsbereich eine Verkürzung der Stufenlaufzeit im Tarifbereich eine dauerhafte Steigerung der Personalkosten zur Folge hätte. Somit wird die letzte Stufe wesentlich früher erreicht und der oder die Beschäftigte hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

Nach ständigem Bohren und immer wieder in die gleiche Kerbe schlagen, vielleicht auch ein bisschen der Gedanke an die im Herbst anstehenden Landtagswahlen endlich ein Erfolg. 2017 wurden erstmals Haushaltsmittel für Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebracht.

Eine Gewährung von Leistungsprämien war bis jetzt ausnahmslos für Beamtinnen und Beamten möglich. Dies

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
Paragraf 17 Absatz 2
Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

(2) Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

wird in Artikel 67 des Bayerischen Bezahlungsgesetzes (BayBesG) so geregelt, dass für eine herausragende besondere Einzelleistung Beamten und Beamtinnen eine Leistungsprämie gewährt werden kann.

Die Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde per Innenministeriumsschreiben (IMS) geregelt. Eine Regelung im Tarifvertrag sucht man vergebens.

Die Leistungsprämien sollen zum einen eine spürbare monetäre Anerkennung für hoch engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, zum anderen die Motivation und Leistungsbereitschaft möglichst breit fördern. Das macht es erforderlich, eine Streuung von herausragenden Leistungen über alle Entgeltgruppen hinweg zu finden.

Die Haushaltsmittel wurden unter anderem auf die einzelnen Polizeipräsidien als Pro-Kopf-Budget verteilt. Bei der Streuung sollte die Prämienhöhe nicht beschränkt sein, im Einzelfall sollte ein angemessener Betrag nicht unterschritten werden. Die Prämienhöhe kann aber durchaus variieren.

Hier handelten die Präsidien durchaus unterschiedlich. Manche bildeten eine Art Sprengel und entschieden in den Sitzungen dann über die Vergabe an die einzelnen Anträge. Bei einigen Präsidien hatte der Präsident das letzte Wort.

So mancher Dienststellenleiter wollte für all seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Leistungsprämie und zwar in der gleichen Höhe. Da hatte wohl der eine oder andere das Prinzip einer Leistungsprämie nicht verstanden.

Oder glaubte man, einigen zu unterstellen, sie würden niemanden auf die Füße treten wollen, wenn sie jeden gleich behandeln und das Budget, das doch für herausragende Leistungen gedacht ist, im Gießkannenprinzip zu verteilen?

Auch kann eine Leistungsprämie in Form einer Teamvergabe gewährt werden. Dies sollte aber nur in Ausnahmefällen geschehen. Voraussetzung ist, dass sich die Zielarbeit durch ein gemeinsames Ziel auszeichnet, das im Wege eines engen arbeitsteiligen Zusammenwirkens planvoll angestrebt wird. Eine rein organisatorische Zusammenfassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nicht ausreichend.

Vorschlagsberechtigt bleiben alle Polizeiangehörigen, wenngleich die Hauptverantwortung für die Vorschläge nach wie vor bei den Führungskräften im Rahmen ihrer Führungsverantwortung gesehen wird.

Fazit

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Werden vergleichbare Leistungen erbracht, ist jedem – oder keinem – eine Leistungsprämie zu gewähren.

Beim Vergabeverfahren müssen die Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Dienststellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Führungskräfte müssen oft daran erinnert werden, was ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den letzten Jahren geleistet haben, und nicht zuletzt brauchen sie Unterstützung beim Erstellen der Anträge.

Da für Beamtinnen und Beamte oft genug eine Erfassung der Personalien oder ein Zugriff in Form einer Leistungsprämie gewürdigt wurde, müssen für den Tarifbeschäftigten einige Regeln aufgestellt werden.

Der Klassiker ist hier das Vorliegen einer Doppelbelastung durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben, zum Beispiel längere Krankheitsvertretung, Doppelbelastung bei Wiederbesetzungssperre.

Diejenigen, die von der Leistungsprämie bedacht wurden, freuten sich sicher über die Wertschätzung, die ihnen zuteil wurde. Diejenigen, die 2017 nicht zum Zuge kamen, hoffen vermutlich noch auf dieses Jahr.

Mein persönliches Fazit ist, dass es wohl ein einzelner „feuchter Händedruck“ der Bayerischen Staatsregierung bleiben und es im nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 wohl wieder ganz anders aussehen wird. Denn 2018 sind Landtagswahlen und danach sieht die Welt in Bayern vermutlich ganz anders aus.

Karin Peintinger





CYBERCRIME!
MIT VORSICHT IM NETZ

www.PolizeiDeinPartner.de

INFORMIEREN. AGIEREN. VORBEUGEN.

P**LIZEI**
DEIN PARTNER

Gewerkschaft der Polizei

Das Präventionsportal

JETZT INFORMIEREN!

Viele Informationen und Tipps
hierzu auf dem [Präventionsportal](#)
der Gewerkschaft der Polizei

EVG-Motorradtour stärkt gewerkschaftliche Bindungen

Zu einem sommerlichen mehrtägigen Motorradtrip lud die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG Mitte August unter anderem nach Thüringen ein. Auf den eigenen zwei Rädern dem kollegialen Angebot gefolgt ist auch Motorradfan und GdP-Bundesvorsitzender Oliver Malchow, der den „EVG MC“ und Kollegen der IG BCE (Bergbau, Chemie, Energie) zu einer Stippvisite ins Bildungszentrum der Thüringer Polizei in Meiningen lenkte.

Neben etwas polizeilichem Info-Hintergrund stand auf dem Programm vor allem die eindrucksvolle „Tatortwelt“, wo beispielsweise Einbrüche, Banküberfälle, häusliche Gewalt oder Gaststreitigkeiten simuliert werden. An dieser Stelle ein herzlicher Dank an die Kolleginnen und Kollegen der Thüringer Polizeieinrichtung für deren großes Engagement und herzliche Gastfreundschaft.

Malchow nutzte die Möglichkeit, einmal „außerhalb des Protokolls“ mit dem Kollegen der Partnergewerkschaften Gespräche über deren Organisationen und Herausforderungen führen zu können. Andere Sichtweisen, neue Perspektiven und frische Im-



pulse brächten einen in seiner eigenen Arbeit auf jeden Fall weiter, betonte er.

Beeindruckt zeigte sich der GdP-Chef im Übrigen von weiteren Zielen der Tour, bei denen Arbeitsplätze rund um den Gleisbau und der Reparatur von Dampflokomotiven im Mittelpunkt standen.

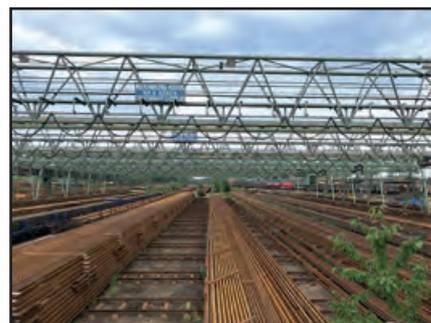
EVG, IG BCE und GdP wollen diesen Austausch im nächsten Jahr fortsetzen. Auch dann sollen die Bikerstiefel wieder geschnürt werden.

mzo

Uwe Gerlach stellte den Sommertourern das Aus- und Fortbildungszentrum der Polizei Thüringen in Meiningen vor. Foto: Richter



Tour-Etappe Dampfloswerk Meiningen: nichts für Hobbybastler. Foto: Malchow



Tour-Etappe Vossloh Rail Service Nürnberg: Gleise, soweit das Auge reicht. Foto: Malchow

Beste Stimmung bei heißen Temperaturen unter den Gewerkschaftsbikern.

Foto: Richter



Zu: Gender-Mainstreaming

Genderwahn? „Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in diesem Antrag nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen.“ Diesen Satz habe ich auf unserem Landesdelegiertentag in Düsseldorf in mehreren Anträgen gelesen. Seitdem sind Wochen vergangen, aber es beschäftigt mich immer noch. Also setze ich mich an meinen Laptop, den Leserbrief schon in meinem Kopf vollendet. Ein Leserbrief, der den Finger schön in die Wunde legt.

Moment. Vielleicht sollte ich noch mal schnell unsere eigenen Anträge, die wir in die Bundesfrauenkonferenz und den Landesdelegiertentag eingebracht haben, auf Fehler überprüfen. Nur zur Sicherheit. Hoppla. Ich lese „Vollstreckungsbeamte“, „Rettungs-sanitäter“, „Endbeurteiler“. Wo sind die Frauen? Peinlich! Das war es wohl mit meinem Leserbrief voller Ironie, Wortspiele und literarischer Finesse.

Aber was nun? Ich stelle mir die Frage, ob wir es mit der gendergerechten Sprache übertreiben. Immerhin wies der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) mit Beschluss vom 13. März 2018 (VI ZR 143/7) die Revision einer Klägerin gegen ein Urteil des LG Saarbrücken ab. Eine Kundin der Sparkasse klagt, da auf deren Formularen und Anschreiben nur von „Kunde“ und „Kontoinhaber“ die Rede ist. Die Klage wurde in Vorinstanzen abgewiesen, da die männliche Form schon seit 2.000 Jahren im allgemeinen Sprachgebrauch bei Personen beiderlei Geschlechts als Kollektivform verwendet wird und Frauen dadurch nicht benachteiligt werden (vergleiche LG Saarbrücken, 1. Zivilkammer, Beschl. vom 10.03.2017, AZ:1 S 4/16).

Eine Benachteiligung kann ich da auch nicht erkennen; Frauen werden einfach gar nicht erwähnt. Und das seit 2.000 Jahren. Wenn etwas schon immer so gewesen ist, dann kann es gar nicht falsch sein. Das lehrt uns doch die Geschichte. Deshalb machen wir heute alles noch genauso wie vor 2.000 Jahren, nicht wahr?

Erstaunlicherweise taucht das Wort „Genderwahn“ immer dann auf, wenn wir Frauen es leid sind, aus der Geschichte gelöscht, nicht angesprochen oder, um es mit den Worten der Sparkassenkundin zu sagen, „totgeschwiegen“ werden. Gleichstellung muss auch in der Sprache deutlich sein, aber das erfordert ein wenig mehr Fleiß und Sorgfalt von uns allen. Denn auch uns Frauen geht das generische Maskulinum noch viel zu oft über die Lippen.

Es geht darum, zu verinnerlichen und zu respektieren, dass Frauen, genauso wie Männer, menschliche Wesen sind und existieren. Ist die Forderung, die Existenz von Frauen auch in der Sprache sichtbar zu machen, wirklich übertrieben? Überfordert es die Leserin oder den Leser tatsächlich, diese kleine Silbe „-in“ zu lesen? Ehrlich. Nicht nur ich kann schwierigere Worte mühelos lesen. Das könnt ihr auch, genau jetzt: Ignoranz, Rückständigkeit, Patriarchat, Gleichgültigkeit, Gedankenlosigkeit.

Ein erster Schritt zu einer Veränderung könnte der sein, unseren eigenen Intellekt nicht mehr durch die sogenannte einfachere Lesbarkeit vermeintlich entlasten zu wollen.

Patricia Nubi, Steinhagen

Zu: Einsatz, DP 8/18

Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit 1959 bin ich GdP-Mitglied und Leser unserer Monatszeitschrift. Ganz selten hat mich ein berufsrelevantes Thema so intensiv interessiert und angesprochen wie dieses. Das ist sicherlich auch deshalb der Fall, weil es intern zu selten thematisiert und vertieft wird. Das gilt nicht nur unter dem berufsethischen Aspekt, sondern auch unter dem Aspekt des Eingriffsrechts und hier unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes.

Als Streifenfahrer, Sachbearbeiter, Personalratsvorsitzender und Pressesprecher einer ländlichen Kreispolizeibehörde hat mir die Polizei NRW

erlaubt und vertraut, dieses sicherlich heikle Polizeithema aus den unterschiedlichen Perspektiven sehen zu dürfen beziehungsweise zu müssen.

Deshalb weiß ich, dass Dienstleister auch zu Jagdfieber führt. Die Summe daraus gerät oft in den Grenzbereich der Verhältnismäßigkeit. Wenn sich Dienstleister und Jagdfieber aber multiplizieren, wird der Einsatz regelmäßig unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Das müssen wir uns eingestehen – und zwar sowohl rechtlich wie auch ethisch – und den Betroffenen ersparen. Dabei sind Ausnahmen sicherlich denkbar, aber eher selten zu konstruieren.

Vorsicht Lebensgefahr! Das gilt für Verfolgte – aber auch für Verfolger. Ich würde mir wünschen, es würden sich viele Institutionen und potenziell Betroffene intensiv mit den Betrachtungen des Kollegen Rainer Becker beschäftigen – und Einsatzleitstellen unverhältnismäßige Verfolgungsfahrten abbrechen nach dem Lebensgrundsatz: man begegnet sich immer zweimal.

Fritz Schubert, Oelde

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Kontakt zur Redaktion:

**GdP-Bundesvorstand
Redaktion DEUTSCHE POLIZEI
Stromstraße 4
10555 Berlin
Tel.: 030/39 99 21-113
Fax: 030/39 99 21-200
E-Mail:
gdp-pressestelle@gdp.de**





Die Tote im Wannsee

Der gerade erst erschienene Polit-Krimi ist auch eine Reise zurück in eine analoge Zeit. So gab es vor rund fünf Jahrzehnten beispielsweise die Anweisung, dass Polizisten im damaligen (West)-Berlin stets ein paar Groschen dabei haben mussten. Für Telefonzellen, um von dort aus mit ihren Dienststellen sprechen zu können. Die Streifenwagen – meist VW-Käfer – hatten in der Regel keinen Funk.

Und die sechziger Jahre sind aufregend. Rudi Dutschke, Uschi Obermaier, Willy Brandt, Axel Springer, Benno Ohnesorg – Berlin ist ihre Bühne, es stand viel auf dem Spiel. Mittendrin in diesen Zeiten muss sich Wolf Heller als Polizist beweisen. Der junge Kreuzberger Kommissar interessiert sich eigentlich nicht für Politik, doch ohne es zu wollen, gerät er zwischen die Fronten. Studenten demonstrieren lautstark in den Straßen, und seine Freundin Luise zieht in eine Kommune.

Da wird eine junge Mutter tot am Ufer des Wannsees gefunden. Nur die roten Schlangenlederschuhe geben einen brauchbaren Hinweis auf ihre Identität. Als Heller ein Bild der Schuhe in einer Berliner Zeitung veröffentlichen lässt, meldet sich eine Kollegin der Toten: Heidi Gent arbeitete in Horst Mahlers Anwaltsbüro.

Ermittlungen in politisch aufgeheizten Zeiten

Der Ermittler soll den Fall schnell abschließen. Auf der Polizei lastet noch der Schatten der Ermordung von Ohnesorg, der Druck aus dem Schöneberger Rathaus, damals Sitz des Regierenden Bürgermeisters in der geteilten Stadt, ist enorm, und die sensationshungrige Presse lauert auf Fehler: Für Heller wird der Fall zur Zerreißprobe.

Sein Chef und auch sein Vater, ein ehemaliger Polizist, wollen ihn mit aller Macht von weiteren Ermittlungen abbringen. Doch als er zufällig mitbekommt, dass sein Chef lautstark mit einem Unbekannten über die Tote streitet, lässt er nicht mehr locker. Erste Spuren führen in die Machtzentren. Der Kommissar ermittelt in politisch aufgeheizten Zeiten, 1968 in West-Berlin.

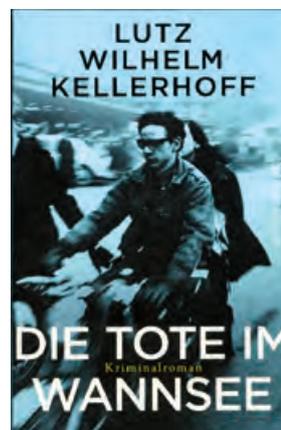
Anekdoten aus der Arbeit der Polizei

Diese spannende Geschichte zwischen Barrikaden, Berliner Mauer und Bespitzelung, zwischen Nazi-Seilschaften, Stasi-Agenten und radikalen Studenten zu Papier gebracht haben

die Journalisten Martin Lutz (Jahrgang 1969) und Sven Felix Kellerhoff (1971) und der Drehbuchautor und Schriftsteller Uwe Wilhelm (1957). Kriminalität, Geschichte und Geschichten sind schon seit Jahren ihre Passion.

Für dieses Buch haben sie selbstverständlich umfangreich recherchiert und erfuhren in Gesprächen mit polizeilichen Zeitzeugen auch viele kleine Details und so manche Anekdote aus dieser spannenden Zeit. Das Buch soll übrigens der Auftakt zu einer größeren Reihe sein. **wsd**

Die Tote im Wannsee, Martin Lutz, Uwe Wilhelm, Sven Felix Kellerhoff, Ullstein Verlag, 2018, 383 Seiten, 16 Euro, ISBN 978-3-550-05064-0



Nr. 9 • 67. Jahrgang 2018
• Fachzeitschrift und Organ
der Gewerkschaft der Polizei



Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Monatlich 2,90 EURO
zuzüglich Zustellgebühr.
Bestellung an den Verlag.
Für GdP-Mitglieder ist der
Bezug durch den
Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Deutsche Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand,
Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21 - 0
Fax: (030) 39 99 21 - 200
Internet: www.gdp.de

**Redaktion DEUTSCHE POLIZEI/Internetredaktion/
Pressestelle**
Chefredakteur/Pressesprecher: Rüdiger Holecek (hol)
CvD: Michael Zielasko (mzo), Wolfgang Schönwald (wsd)
Redaktionsassistent: Johanna Treuber
**Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Stromstraße 4,
10555 Berlin**
Telefon: (030) 39 99 21 - 113, - 117
Fax: (030) 39 99 21 - 200
E-Mail: gdp-pressestelle@gdp.de
Grafische Gestaltung & Layout:
Rembert Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten.

In DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden gegebenenfalls auf www.gdp.de, der GdP-APP und sozialen Medien verbreitet.



**VERLAG
DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft
der Polizei**
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183
Fax (0211) 7104-174 **E-Mail** av@vdpolizei.de

Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiterin:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 40
vom 1. Januar 2018.

Bitte wenden Sie sich bei **Adressänderungen** nicht an den Verlag, sondern an Ihre Landesbezirke und Bezirke. Die Kontaktdaten finden Sie im Impressum des Landes- oder Bezirksteils in der Mitte des Heftes.



Druckauflage dieser Ausgabe:
186.334 Exemplare
ISSN 0949-2844

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,
Postfach 1452, 47594 Geldern,
Telefon (02831) 396-0,
Fax (02831) 89887

**Titel
Foto:**
Michael Zielasko

Gestaltung:
Rembert Stolzenfeld



VERKEHRSRECHT

StVO, Zulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht und Verkehrsstraftaten in Ausbildung und Praxis

Von **Karl-Peter Conrads** und **Bernd Brutscher**.



20. Auflage 2017

Umfang: 576 Seiten

Format: DIN A 5, Broschur

Preis: 32,00 € [D]

ISBN: 978-3-8011-0793-2

Das vorliegende Buch stellt das heute notwendige Wissen im Fachbereich Verkehrsrecht dar. Die thematische Bandbreite erstreckt sich von den Verhaltensvorschriften der StVO, über das Zulassungsrecht von Personen und Fahrzeugen bis hin zu den Verkehrsstraftaten. Ausgerichtet an den Notwendigkeiten des polizeilichen Einschreitens im Rahmen der Verkehrsüberwachung und Unfallaufnahme sind alle Themen so dargestellt, dass eine zielorientierte Übersicht bzw. eine schnelle Lösung von speziellen Problemen ermöglicht wird. Skizzen, Übersichten, Formeln, Übungen u.a. erleichtern dem Leser den Einstieg und die Wiederholung der Materie.

Für diese Neuauflage haben die Autoren das Buch komplett überarbeitet und dem aktuellen Stand der Gesetze und der Rechtsprechung angepasst sowie das statistische Datenmaterial aktualisiert. Die Neuheiten der Neuregelungen durch die 3. Änderungsverordnung zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die überwiegend zum 1. Oktober 2017 in Kraft traten, fanden dabei ebenso Berücksichtigung wie auch die technischen Entwicklungen und Neuerungen, z.B. E-Bikes, digitale Fahrtenschreiber und die Abstandsmessung anhand von Videoaufzeichnungen.



DIE AUTOREN

Karl-Peter Conrads, Erster Polizeihauptkommissar a.D., unterrichtet seit 1975 im Fachgebiet Verkehrsrecht, während der letzten 15 Jahre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Bernd Brutscher, Polizeirat, hat in über 40-jähriger beruflicher Praxis wie auch durch Lehr- und Dozententätigkeiten in der Aus- und Fortbildung der Polizei umfangreiches verkehrsbezogenes Wissen erworben.



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270
service@vdpolizei.de · www.vdpolizei.de

Weitere Informationen, Leseproben und Bestellmöglichkeit unter: www.vdpolizei.de

Sicherheit beim Einkauf.

Zehntausende Menschen kommen täglich in unsere bundesweit gelegenen Einkaufs-Zentren, um dort einzukaufen. Sie sollen ihren Aufenthalt genießen und sich wohl und sicher fühlen.

Da ist es beruhigend zu wissen, das in jeder Stadt auf hilfsbereite Polizistinnen und Polizisten Verlass ist, die uns im Falle eines Falles mit Rat und Tat zur Seite stehen.



Ruhrtal Center
Wetter



Schloss Arkaden
Heidenheim



Kaiser Passage
Worms



City Rondell
Schwenningen



Vennehof
Borken



Shopping Plaza
Garbsen

Für ihre Unterstützung danken wir der Polizei

ITG · Immobilien Treuhand GmbH & Co. · Immermannstraße 12 · 40210 Düsseldorf
Telefon: 02 11/93 54-0 · Telefax: 02 11/93 54-119 · E-mail: info@itgcom.de